



MACQUARIE

GLOBAL FORUM JUNE II GBR PROSPEKT

# Erklärungen zum Prospektinhalt

Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot können sich Anleger an der Global Fortune II GbR beteiligen. Global Fortune II GbR ist das zweite von Macquarie Bank Limited, Australien, (nachfolgend nur „Macquarie Bank“) in Deutschland initiierte geschlossene Beteiligungsprojekt. Das Vorgängermodell Global Fortune GbR wurde im Jahre 2003 erstmals bei deutschen Anlegern plaziert.

Nach Einschätzung der Macquarie Bank als Initiatorin der Fondsstruktur und Prospektherausgeberin sind im vorliegenden Prospekt die für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände enthalten. Nach bester Kenntnis der Macquarie Bank wurden keine unzureichenden oder unvollständigen Angaben gemacht, insbesondere wurden keine nachteiligen Umstände verschwiegen.

Die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen dem bis zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe bekannten Sachverhalt und beruhen auf der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzgebung und Rechtsprechung bzw. den Erlassen und der Praxis der Finanzverwaltung in Deutschland.

Für etwaige Ansprüche aus diesem Prospekt haften die Macquarie Bank und die Gründungsgesellschafter der Global Fortune II GbR gegenüber den Zeichnern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwaige Ansprüche gegen die Gründungsgesellschafter der Global Fortune II GbR sind auf das Gesamthandsvermögen beschränkt.

Alle Angaben und Berechnungen beruhen auf gewissenhafter Prüfung. Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner richten sich ausschließlich nach den abgeschlossenen Verträgen. Für eine Beteiligung an diesem Angebot ist ausschließlich der vorliegende Prospekt maßgeblich. Niemand ist berechtigt, von diesem Prospekt abweichende Erklärungen abzugeben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot für den Verkauf oder Kauf eines Finanzinstruments dar. Er ist keine Empfehlung oder Rat, und jeder Anleger sollte sich vor einer Beteiligung juristisch beraten lassen.

Alle Prognosen, Einschätzungen oder Vorhersagen beruhen auf bestimmten Annahmen. Die diesem Prospekt zugrunde liegenden Annahmen entsprechen den bis zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe bekannten Tatsachen. Ändern sich die Grundlagen für diese Annahmen, können sich auch die Prognosen, Einschätzungen und Vorhersagen ändern. Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die in dem Prospekt gemachten Prognosen eintreten. Hinsichtlich der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben wird keine Gewähr dafür übernommen, dass diese auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zutreffen.

Macquarie Equinox Limited hat die Zustimmung dazu erteilt, dass der Macquarie Equinox Index als Referenzaktivum für die durch die Global Fortune II GbR zu erwerbende Asset Linked Note herangezogen wird. Macquarie Equinox Limited übernimmt weder die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit dieses Prospektes noch für die Gründung und den wirtschaftlichen Erfolg der Global Fortune II GbR. Sie haftet lediglich für die Angaben, die in Abschnitt 5 über Macquarie Equinox Ltd. und den Macquarie Equinox Index gemacht wurden.

Datum der Drucklegung:

3. September 2004

# Inhalt

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>1. Fondsstruktur</b>	<b>3</b>	7.5 Umsatzsteuer	28
<b>2. Fondskonzept im Überblick</b>	<b>5</b>	7.6 Kein ausländisches Investmentvermögen	28
<b>3. Chancen und Risiken im Überblick</b>	<b>9</b>	7.7 Besteuerung der Zinserträge/Quellensteuer	28
3.1 Chancen	9	7.8 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und Zurechnung beim Anleger	28
3.2 Risiken	9	7.9 Steuerliche Implikationen der Beteiligung auf der Ebene der Anleger	28
<b>4. Beteiligungsangebot</b>	<b>11</b>	7.9.1 Keine Verlustzuweisungsgesellschaft	28
<b>5. Referenzaktivum</b>	<b>15</b>	7.9.2 Abschaffung der Mindestbesteuerung	29
5.1 Macquarie Equinox Index	15	7.10 Erbschaft- und Schenkungsteuer	29
5.2 Das Equinox-Portfolio	15	<b>8. Chancen und Risiken der Beteiligung</b>	<b>31</b>
5.3 Leverage des Equinox-Portfolios	16	8.1 Chancen	31
5.4 Die Zielfonds des Equinox Index	16	8.1.1 Maßgeschneidertes Produkt	31
5.5 Zielrendite des Equinox Index	16	8.1.2 Chance auf hohen Wertzuwachs	31
5.6 Erhöhung des Mindestbonuszinses	16	8.1.3 Rückzahlung	31
5.7 Historische Wertentwicklung und Kurzbeschreibung der Zielfonds	16	8.1.4 Positiver Cashflow-Effekt durch Fremdfinanzierung	31
5.8 Tabelle der Einzelergebnisse und der angestrebten Renditen	19	8.2 Risiken	31
5.9 Auswechslung des Referenzaktivums	19	8.2.1 Emittentenrisiko	31
<b>6. Rechtliches Konzept</b>	<b>21</b>	8.2.2 Steuerliche Behandlung	32
6.1 Fondsstruktur	21	8.2.3 Steuerzahlung bei Beendigung der Anlage	32
6.2 Global Fortune II GbR	21	8.2.4 Vorzeitige Beendigung der Beteiligung	33
6.2.1 Gesellschaftszweck	21	8.2.5 Haftungsrisiko des Anlegers	33
6.2.2 Gründungsgesellschafter der GbR	21	8.2.6 Entwicklung des Referenzaktivums	33
6.2.3 Anleger	21	<b>9. Beispielhafte Cashflow-Darstellung bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung</b>	<b>35</b>
6.2.4 Geschäftsführung und Vertretung der GbR	21	<b>10. Beispielhafte Anleger- und Rentabilitätsrechnung</b>	<b>37</b>
6.2.5 Haftungsbeschränkung zu Gunsten der Anleger	21	10.1 Anlegerrechnung	37
6.2.6 Beschlussfassung und Gesellschafterversammlung	21	10.2 Beispielhafte Rentabilitätsrechnung	38
6.2.7 Kündigung und Beendigung der GbR	22	10.2.1 Grundlagen der Rentabilitätsrechnung	39
6.2.8 Ausscheiden von Gesellschaftern	22	10.2.2 Sensitivitätsanalyse der Rentabilität	39
6.2.9 Satzung der Macquarie Verwaltungs GmbH	22	<b>11. Kosten</b>	<b>41</b>
6.3 Asset Linked Note	23	<b>12. Partner</b>	<b>43</b>
6.4 Darlehen	24	12.1 Macquarie Bank Limited	43
6.4.1 Darlehensbedingungen	24	12.2 Macquarie Verwaltungs GmbH	43
6.4.2 Keine SCHUFA-Meldung	25	12.3 Macquarie Equinox Ltd.	43
6.4.3 Beispielhafte Entwicklung des Darlehens	25	<b>13. Antrag</b>	<b>45</b>
<b>7. Steuerliches Konzept</b>	<b>27</b>	<b>14. Glossar</b>	<b>47</b>
7.1 Allgemeines	27		
7.2 Steuerliche Implikationen der gesellschaftsrechtlichen Struktur	27		
7.3 Ermittlung der Einkünfte	27		
7.4 Gewerbesteuer	28		



# 1. Fondsstruktur

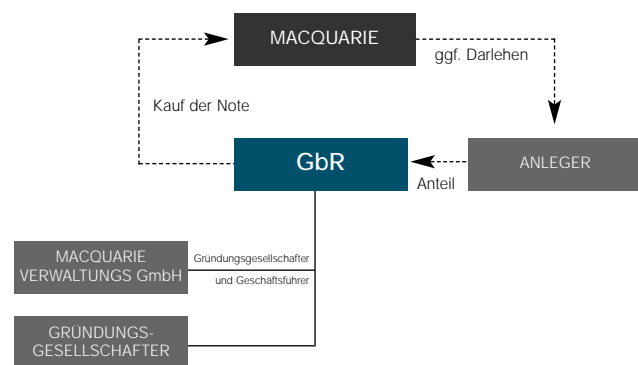
Dem geschlossenen Beteiligungsfonds „Global Fortune II GbR“ liegt folgendes Konzept zugrunde:

Die Anleger beteiligen sich an der Global Fortune II GbR (nachfolgend auch nur „GbR“). Die GbR wurde von der Macquarie Verwaltungs GmbH sowie von einem weiteren Gründungsgesellschafter gegründet.

Die GbR wird eine von der Macquarie Bank emittierte Asset Linked Note (nachfolgend „Note“) erwerben. Macquarie Bank ist eine der führenden australischen Investmentbanken. Ihre Bonität wird von Standard & Poor's mit einem langfristigen „A“ eingestuft. Bei der Note handelt es sich um eine Schuldverschreibung mit einem festen Zinssatz und einer zusätzlichen variablen Bonusverzinsung. Die Höhe des Bonuszinses ist an die Entwicklung des „Macquarie Equinox Index“ gekoppelt, der in Abschnitt 5 näher beschrieben wird.

Die Anleger haben die Möglichkeit, ihre Beteiligung an der GbR und damit mittelbar ihren Anteil an der Note durch Aufnahme eines Darlehens fremd zu finanzieren. Für die Gewährung solcher Darlehen liegt bereits ein verbindliches Angebot seitens der Macquarie Bank vor. Der einzelne Anleger kann, wenn er sich für die Fremdfinanzierung seiner Beteiligung über die Macquarie Bank entscheidet, dieses Angebot mit der Unterzeichnung des diesem Prospekt beiliegenden Darlehensvertrags annehmen. Das Darlehen umfasst die Finanzierung der Einlage des einzelnen Anlegers in die GbR und damit mittelbar seine Beteiligung am Nominalbetrag der Note sowie ein Disagio und die Zinszahlungen, die in den Jahren 2005 bis 2010 fällig werden.

Die Fondsstruktur stellt sich demnach wie folgt dar:





## 2. Fondskonzept im Überblick

Das nachfolgend im Überblick dargestellte Angebot einer Beteiligung an der Global Fortune II GbR richtet sich an Anleger, die sich im Rahmen eines geschlossenen Fonds an einer Asset Linked Note beteiligen wollen.

### Initiatorin

Macquarie Bank Limited, Australien.

### Fondsangebot

Beteiligung an einer GbR, deren Gesellschaftszweck es ist, in eine Asset Linked Note zu investieren.

### Fondsgegenstand

Eine von Macquarie Bank Limited emittierte Asset Linked Note mit Fest- und Bonusverzinsung; Koppelung des Bonuszinses an die Entwicklung eines Referenzaktivums.

### Referenzaktivum

Macquarie Equinox Index.

### Festzins

Auf den Nominalbetrag der Asset Linked Note wird ein Festzins von 3,96 % p.a. ohne Zinseszinsen, zahlbar am Ende der Laufzeit, geleistet.

### Bonuszins

Zusätzlich zum Festzins wird auf den Nominalbetrag der Asset Linked Note am Ende der Laufzeit ein Bonuszins geleistet. Dieser Bonuszins ist abhängig von der Performance des Referenzaktivums.

### Mindestbonuszins

Macquarie Bank gewährt einen Mindestbonuszins in Höhe von 2 1/3 % des Nominalbetrages der Note bezogen auf deren Laufzeit. Dies führt bei einer Fremdfinanzierung durch Macquarie Bank (vgl. unten) bei einer Einzahlung von 20.000 € zu einer Mindestrückzahlung von 14.000 €.

### Fremdfinanzierung

Die Beteiligung an der GbR kann vom Anleger wahlweise selbst oder durch ein Darlehen der Macquarie Bank vollständig fremd finanziert werden.

### Haftungsbegrenzung für Darlehensverbindlichkeiten

Für das bei der Macquarie Bank aufgenommene Darlehen haftet der Anleger nur mit seinen Entnahmeansprüchen aus der GbR, d.h. indirekt mit seinen Zahlungsansprüchen aus der Note. Dies gilt unabhängig von der Wertentwicklung der Note. Damit ist die Haftung der Anleger grundsätzlich auf ihre Einzahlung begrenzt.

## 2. Fondskonzept im Überblick

### Darlehenszins

Es werden folgende Zinssätze bezogen auf den Nettodarlehensbetrag zuzüglich eines Disagios in Höhe von 5 % vereinbart:

Für den Zeitraum vom/bis	Jahr	Zinssatz
20.12.2004 - 20.12.2005	1. Jahr	3,12 % p.a.
20.12.2005 - 20.12.2006	2. Jahr	3,23 % p.a.
20.12.2006 - 20.12.2007	3. Jahr	3,33 % p.a.
20.12.2007 - 19.12.2008	4. Jahr	3,44 % p.a.
19.12.2008 - 18.12.2009	5. Jahr	3,55 % p.a.
18.12.2009 - 20.12.2010	6. Jahr	3,67 % p.a.
20.12.2010 - 20.12.2011	7. Jahr	3,79 % p.a.

Der effektive Jahreszins beträgt 4,06 % nach PAngV.

Nach den von der Macquarie Bank angebotenen Darlehensverträgen werden die Zinszahlungen für die Jahre 2 bis 7 grundsätzlich durch eine Erhöhung der jeweiligen Darlehen finanziert. Die jeweiligen jährlichen Darlehenserhöhungsbeträge sind dabei nicht verzinslich, d.h. Bemessungsgrundlage für die oben genannten Zinssätze bleibt während der gesamten Vertragsdauer der Nettodarlehensbetrag zuzüglich des Disagios.

### Darlehenslaufzeit

7 Jahre (vom 20.12.2004 bis zum 20.12.2011).

### Stückelung

Die Mindesteinlage in die GbR beträgt 600.000 €. Die Höhe der Beteiligung am Nominalbetrag der Note beläuft sich in diesem Fall ebenfalls auf 600.000 €. Weitere Stückelungen sind jeweils in Höhe von 300.000 € möglich. Entscheidet sich ein Anleger für eine Fremdfinanzierung seiner Beteiligung durch die Macquarie Bank, wird die Darlehensvaluta sofort zur Erfüllung der Einlageverpflichtung des Anlegers an die GbR ausgezahlt. Der Anleger hat demnach für eine Beteiligung an der GbR in Höhe von 600.000 € nur eine so genannte „Einzahlung“ in Höhe von 20.000 € zu leisten, die ausschließlich für die Zahlung von Zinsen auf das von ihm aufgenommene Darlehen verwendet wird. Die weitere Stückelung der Einzahlungen beträgt in diesem Fall jeweils 10.000 €, woraus sich Beteiligungen in Höhe von jeweils 300.000 € an der GbR ergeben.

## 2. Fondskonzept im Überblick

### Frist für die Einzahlung

17.12.2004.

### Laufzeit der Note

7 Jahre (vom 20.12.2004 bis zum 20.12.2011).

### Ausschüttungen

Während der Fondslaufzeit finden keine Ausschüttungen statt. Die GbR wird am Ende der Laufzeit aufgelöst und das Gesellschaftsvermögen wird zunächst zur Rückführung der von den Anlegern aufgenommenen Darlehen verwendet. Anschließend wird ein verbleibendes Gesellschaftsvermögen an die Anleger zurück geführt.

### Prognostizierte Rentabilität laut Beispielsrechnung bei einer Fremdfinanzierung durch Macquarie Bank

9,23 % p.a. nach Steuern bezogen auf die Einzahlung des Anlegers; zu den Prämissen im Einzelnen siehe Abschnitt 10.2 „Beispielhafte Rentabilitätsrechnung“.

### Einkunftsart

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen.

### Haftungsbeschränkung

Für sämtliche Gesellschafter der GbR wird die Haftung für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten jeweils durch individualvertragliche Vereinbarungen der GbR mit ihren jeweiligen Vertragspartnern auf das Gesellschaftsvermögen der GbR beschränkt. Damit haften sämtliche Anleger, die als Gesellschafter an der GbR beteiligt sind, gegenüber Gläubigern der GbR für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten nur bis zu der Höhe der von ihnen geleisteten Einlage. Anleger, die eine Fremdfinanzierung durch die Macquarie Bank wählen, haften somit aufgrund der oben angesprochenen eingeschränkten Darlehensrückzahlung de facto nur mit dem Betrag ihrer Einzahlung.



# 3. Chancen und Risiken im Überblick

## 3.1 Chancen

### Maßgeschneidertes Produkt

Die exklusiv für die GbR entwickelte Note eröffnet Privatanlegern den Zugang zu einem Produkt, das regelmäßig nur institutionellen Investoren zur Verfügung steht. Wahlweise bietet die Macquarie Bank eine speziell auf die GbR-Beteiligung und die Note abgestimmte Fremdfinanzierung der Beteiligung an.

### Chance auf hohen Wertzuwachs

Am Ende der Laufzeit der Note erhält die GbR einen garantierten Festzins sowie einen variablen Bonuszins, dessen Höhe von der Entwicklung des Macquarie Equinox Index abhängt. Bei Erreichen der prognostizierten Rendite des Macquarie Equinox Index beträgt der Wertzuwachs 33,07 % bezogen auf die Laufzeit der Note von 7 Jahren.

Bei einer wahlweisen Fremdfinanzierung der Beteiligung über die Macquarie Bank erzielt der Anleger bei Erreichen der prognostizierten Rendite des Macquarie Equinox Index eine Rentabilität nach Steuern von 74,21 % bezogen auf die Laufzeit der Note von 7 Jahren, beziehungsweise eine Rentabilität nach Steuern von 9,23 % p.a. bezogen auf seine Einzahlung (zur Rentabilitätsrechnung siehe Abschnitt 10).

### Positiver Cashflow-Effekt durch Fremdfinanzierung

Entscheidet sich der Anleger für die Fremdfinanzierung der Beteiligung an der GbR durch die Macquarie Bank, so wird sein Einzahlungsbetrag um ein Vielfaches gehebelt. Der Anleger profitiert neben der Chance auf einen hohen Wertzuwachs somit an einem positiven Cashflow-Effekt durch die Hebelung seiner Einzahlung und die zusätzliche Fremdfinanzierung der Darlehenszinsen.

## 3.2 Risiken

### Emittentenrisiko

Macquarie Bank ist eine der führenden australischen Investmentbanken deren Bonität von Standard & Poor's mit einem langfristigen "A" eingestuft wird. Dennoch kann es im denkbar ungünstigsten Fall zu einer Insolvenz der Macquarie Bank und somit zu einem Ausfall sowohl der Rückzahlung des Nominalbetrags der Note als auch der Fest- und der (Mindest-)Bonusverzinsung kommen. Wird die Beteiligung nicht über die Macquarie Bank fremd finanziert, so kann dies im schlimmsten Fall zum Verlust der gesamten geleisteten Einlage führen.

Bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung über die Macquarie Bank hingegen dient ausschließlich der verpfändete Zahlungsanspruch aus der Note zur Tilgung des Darlehens. Ein Rückgriff der Darlehensgeberin auf das über die Ansprüche aus der GbR-Beteiligung hinausgehende Privatvermögen des Anlegers ist folglich nicht möglich. In diesem Fall kann die Insolvenz der Emittentin somit schlimmstenfalls zu einem Verlust der seitens des Anlegers geleisteten Einzahlung führen.

### Steuerliche Behandlung

Es ist nicht auszuschließen, dass Änderungen der einschlägigen Steuergesetzgebung und -rechtsprechung und/oder der Verwaltungsauffassung zu einer Nichtanerkennung der steuerlichen Konzeption führen.

Daneben kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung eine abweichende Auffassung zur Anwendung von § 2b EStG vertreten wird. In diesen Fällen wären die Verluste aus der Beteiligung an der GbR grundsätzlich nicht sofort abzugsfähig. Zu den Folgen einer Anwendung des § 2b EStG verweisen wir auf die ausführliche Darstellung unter Abschnitt 8.2.2.

### Steuerzahlung bei Beendigung

Die Besteuerung der Zinsen auf die Note erfolgt erst nach Laufzeitende. Deswegen sollten insbesondere Anleger, die ihre Beteiligung an der GbR fremd finanzieren, dafür Sorge tragen, dass sie zu diesem Zeitpunkt über ausreichend Liquidität verfügen.

### Haftungsrisiko

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Beteiligung über Macquarie Bank haftet der Anleger aufgrund der Beschränkung des Darlehensrückzahlungsanspruchs auf die Verwertung der verpfändeten Note sowie seine Auszahlungsansprüche gegen die GbR grundsätzlich nur mit seiner tatsächlichen Einzahlung. Ein Rückgriff auf andere Vermögenswerte des Anlegers ist ausgeschlossen.

### Entwicklung Referenzaktivum

Macquarie Bank verpflichtet sich neben der Zahlung eines Festzinses zur Zahlung eines Mindestbonuszinses auf die Note. Ein darüber hinaus zu zahlender Bonuszins ist abhängig von der Performance des Macquarie Equinox Index.

Schlimmstenfalls wird der zu zahlende Bonuszins den Mindestbonuszins nicht übersteigen. Der tatsächlich erzielte Wertzuwachs kann insoweit erheblich von dem angestrebten Wertzuwachs abweichen.



# 4. Beteiligungsangebot

## Allgemeines

Der einzelne Anleger beteiligt sich als Gesellschafter an der Global Fortune II GbR, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die GbR erwirbt eine Asset Linked Note (Note), welche von der Macquarie Bank emittiert wird. Die Note ist mit einem Fest- und einem Bonuszins ausgestattet. Der Bonuszins ist an die Entwicklung eines Referenzaktivums gekoppelt.

## Finanzierung der Beteiligung (Leverage)

Jeder Anleger hat die Wahl, seine Beteiligung an der GbR vollständig über die Aufnahme eines Darlehens bei der Macquarie Bank fremd zu finanzieren. Zu diesem Zweck ist diesem Prospekt ein Darlehensangebot der Macquarie Bank beigelegt. Der einzelne Anleger kann, wenn er sich für die Fremdfinanzierung seiner Beteiligung an der Global Fortune II GbR entscheidet, dieses Angebot durch die Unterzeichnung des diesem Prospekt beiliegenden Darlehensvertrags annehmen. Der Darlehensvertrag kommt dann unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass ein rechtswirksamer Beitritt des Anlegers zur Global Fortune II GbR stattfindet. Der Darlehensvertrag zur Finanzierung der Beteiligung sieht u.a. Folgendes vor:

- Das Darlehen schließt ein Disagio in Höhe von 5 % ein.
- Es wird eine vorschüssige Verzinsung vereinbart. Die Darlehenszinsen für das erste Jahr der Darlehenslaufzeit werden durch die Einzahlung des Anlegers getilgt. Für die Zinsen ab dem zweiten Jahr wird eine jährliche Darlehenshöhung vereinbart, so dass diese ebenfalls fremd finanziert werden.
- Teilfinanzierungen über die Macquarie Bank sind ausgeschlossen, d.h. wählt der Anleger die Fremdfinanzierung durch die Macquarie Bank, so sind die Beteiligung in voller Höhe sowie die Zinsen für die laufenden Jahre mit Ausnahme der Zinsen für das erste Jahr über Macquarie Bank fremd zu finanzieren.
- Für das Darlehen werden die in Abschnitt 6.4.1 näher beschriebenen Sicherheiten vereinbart.

## Stückelung der Einlagen und Einzahlungen des Anlegers

Die Mindesteinlage des einzelnen Anlegers in die GbR beträgt 600.000 € mit einer weiteren Stückelung der Beteiligung in Höhe von jeweils 300.000 €.

Anleger, die sich für eine Fremdfinanzierung ihrer Beteiligung an der GbR durch die Macquarie Bank entscheiden, haben selbst keine Bareinlage in die GbR zu erbringen. Vielmehr wird die Darlehensvaluta zur Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung der GbR gutgeschrieben. Solche Anleger müssen daher nur eine so genannte Einzahlung erbringen. Die Einzahlung wird ausschließlich für die Tilgung von Darlehenszinsen verwendet. Entscheidet sich ein Anleger für eine Fremdfinanzierung über Macquarie Bank, beträgt die Mindesteinzahlung 20.000 € (nachfolgend auch „Mindesteinzahlung“). Über die Mindestbeteiligung hinaus sind Stückelungen in Höhe der jeweils halben Mindesteinzahlung (10.000 €) vorgesehen. Eine Mindesteinzahlung in Höhe von 20.000 € führt zu einer Beteiligung an der GbR in Höhe von 600.000 €.

## Fälligkeit der Einlagen bzw. Einzahlungen

Die Einlagen bzw. Einzahlungen werden am 17.12.2004 fällig.

## Global Fortune II GbR

Die GbR ist zunächst von der Macquarie Verwaltungs GmbH und einer natürlichen Person (nachfolgend gemeinsam „Gründungsgesellschafter“) gegründet worden.

Mit Zeichnung des Angebots beteiligt sich der Anleger als Gesellschafter an der GbR. Bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung an der GbR durch die Macquarie Bank legt der Anleger durch die Höhe seiner Einzahlung bei Zeichnung des Angebots die Höhe seiner Kapitaleinlage in die GbR fest.

# 4. Beteiligungsangebot

## Asset Linked Note

Die GbR, an der der einzelne Anleger als Gesellschafter beteiligt ist, wird eine von der Macquarie Bank emittierte Asset Linked Note erwerben. Aufgrund der Beteiligung an der GbR ist der Anleger mittelbar an der von der GbR gehaltenen Note und damit an der Fest- und Bonusverzinsung der Note beteiligt.

Die GbR hat mit der Macquarie Bank bereits einen Vorvertrag über den Erwerb einer entsprechenden Note abgeschlossen.

Bei der Note handelt es sich um eine Anleihe (Schuldverschreibung), bei der neben einer Festverzinsung zusätzlich ein Bonuszins gewährt wird. Die Höhe des Bonuszinses ist unmittelbar an die Entwicklung eines Referenzaktivums gekoppelt.

Die Laufzeit der Note beträgt 7 Jahre (vom 20.12.2004 bis zum 20.12.2011).

## Festzins

Auf den Nominalbetrag der Note wird ein Festzins gezahlt. Der Festzins für die gesamte Laufzeit der Note von 7 Jahren beträgt 27,69 % des Nominalbetrages der Note. Dies entspricht einer jährlichen Verzinsung von 3,96 % ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen.

## Bonuszins

Zusätzlich wird auf den Nominalbetrag der Note ein variabler Bonuszins gezahlt. Entscheidet sich ein Anleger für eine Fremdfinanzierung seiner Beteiligung an der GbR über die Macquarie Bank, partizipiert der Anleger, bezogen auf seine Einzahlung mit 70 % an der Entwicklung des Referenzaktivums (siehe hierzu die Anlegerrechnung mit entsprechenden Annahmen in Abschnitt 10.1). Als Referenzaktivum liegt der Note der „Macquarie Equinox Index“ zugrunde (zur Indexzusammensetzung siehe Abschnitt 5). Der zu erwartende Bonuszins unter Zugrundelegung der historischen Wertentwicklung würde 5,37 % des Nominalbetrages der Note bezogen auf deren Laufzeit von 7 Jahren betragen.

## Mindestbonuszins

Der Bonuszins kann zwar geringer ausfallen als angenommen, jedoch sichert Macquarie dem Anleger einen Mindestbonuszins zu. Der von der Macquarie Bank zugesagte Mindestbonus beträgt 2 1/3 % des Nominalbetrages der Note bezogen auf deren Laufzeit von 7 Jahren. Entscheidet sich ein Anleger für eine Fremdfinanzierung seiner Beteiligung an der GbR über die Macquarie Bank, ergibt sich daraus ein Mindestbonuszins in Höhe von 70 % der Einzahlung des Anlegers.

## Fälligkeit der Zinszahlungen

Mit dem Ende der Laufzeit der Note zum 20.12.2011 wird der gesamte Festzins für die Note als Einmalbetrag fällig und an die GbR ausgezahlt. Der gesamte Bonuszins bzw. der Mindestbonuszins ist aus organisatorischen Gründen bis spätestens 14 Tage nach Fälligkeit der Note an die GbR zahlbar.

# 4. Beteiligungsangebot

## Liquidation der GbR

Unmittelbar nach Ende der Laufzeit der Note und Zahlung des Fest- und Bonuszinses an die GbR wird diese aufgelöst. Der nach Tilgung der von den Anlegern im Rahmen der Fremdfinanzierung von der Macquarie Bank aufgenommenen Darlehen verbleibende Liquidationserlös wird dann an die Anleger entsprechend ihrer Beteiligungshöhe ausgeschüttet.

## Prognostizierte Rentabilität bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung

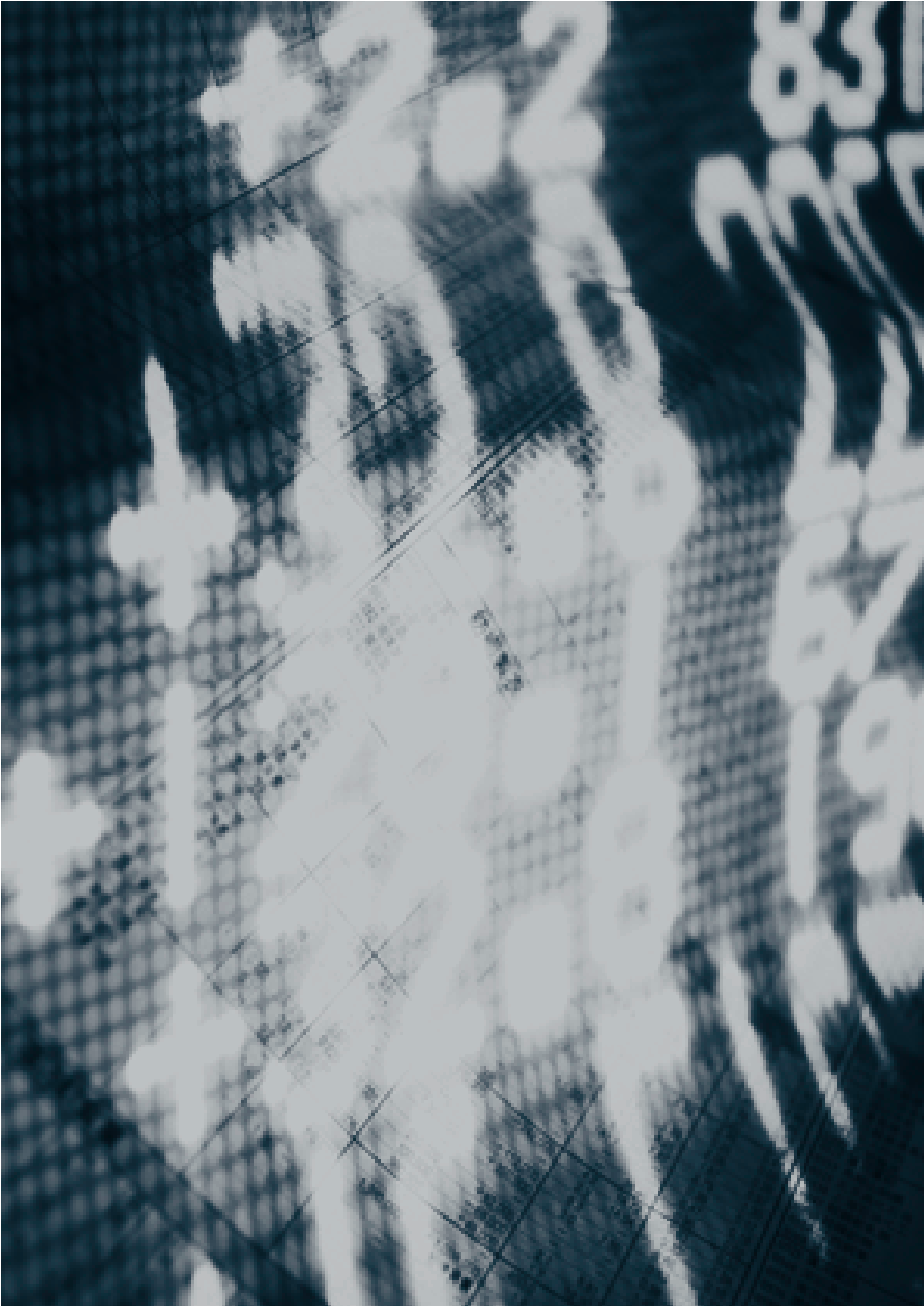
Finanziert ein Anleger seine Beteiligung an der GbR über das Darlehen der Macquarie Bank, beträgt das prognostizierte Nachsteuerergebnis für eine Einzahlung in Höhe von 20.000 € über die gesamte Laufzeit 34.842 €. Dies entspricht bezogen auf den Einzahlungsbetrag des Anlegers einer Rentabilität nach Steuern von 74,21 % über die gesamte Laufzeit bzw. 9,23 % p.a. Die Prognoserechnung sieht insoweit vor, dass bereits die für das erste Jahr der Laufzeit der Note zu erwartenden Steuererstattungen die ursprüngliche Einzahlung übersteigen (vgl. zu den diesbezüglichen Annahmen Abschnitt 10).

## Steuerzahlung bei Fälligkeit der Note

Die Zinsen auf die Note werden erst bei Laufzeitende ausgezahlt und sind deswegen auch erst dann zu versteuern (vgl. Abschnitt 9). Die Anleger sollten daher dafür Sorge tragen, dass sie zu diesem Zeitpunkt über ausreichende Liquidität zur Zahlung der dann fällig werdenden Steuern verfügen.

## Einkunftsart

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen.



# 5. Referenzaktivum

Die nachfolgenden Abschnitte 5.1 bis 5.8 enthalten, soweit kein ausdrücklicher entgegenstehender Hinweis erfolgt, Aussagen von Macquarie Equinox Limited. Weder Macquarie Bank noch die GbR oder deren Gründungsgesellschafter zeichnen verantwortlich für den Inhalt dieser Ausführungen.

Macquarie Bank als Emittentin der Note bietet keinen Anteil an einem aus tatsächlichen Vermögenswerten bestehenden Fonds an. Das Referenzaktivum stellt vielmehr lediglich eine Berechnungsgrundlage im Hinblick auf den Bonuszins dar.

## 5.1 Macquarie Equinox Index

Als Referenzaktivum wurde der Macquarie Equinox Index ausgewählt. Dieser Index wird dem Nettoinventarwert der bis zum Dezember 2004 noch auszugebenden gewinnberechtigten Aktien der Serie D der Macquarie Equinox Limited (die „Equinox-Aktien“) entsprechen und infolgedessen deren Wertentwicklung widerspiegeln, ohne dass jedoch eine Verpflichtung der Macquarie Bank besteht, tatsächlich in diese Aktien zu investieren. Der Wert der Equinox-Aktien wird sich aus dem Nettoinventarwert eines Hedgefonds-Portfolios ergeben, welches unten genauer dargestellt wird („Equinox-Portfolio“). Für den Fall, dass einzelne Zielfonds des Equinox-Portfolios in anderen Währungen als Euro abrechnen, werden Kursabsicherungen in Euro vorgenommen, so dass der Wert der Equinox-Aktien keinen größeren Währungsschwankungen ausgesetzt ist.

Das Ziel von Macquarie Equinox Limited (nachfolgend auch „Macquarie Equinox“) ist der Kapitalerhalt und das Erwirtschaften von absoluten Erträgen, d.h. die Erzielung positiver Ergebnisse unabhängig von der Entwicklung der Finanzmärkte. Dadurch soll das Investment eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlageformen wie Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Immobilien aufweisen und Investoren eine Diversifikation ihres Portfolios ermöglichen.

## 5.2 Das Equinox-Portfolio

Die strategische Zusammensetzung des Equinox-Portfolios (die Equinox-Aktien betreffende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) wird aus breit diversifizierten Fonds (Dachhedgefonds) und einem oder mehreren „Tactical Traders“ (alle zusammen als „Zielfonds“) bestehen.

Diese Zusammensetzung wurde von Macquarie Equinox gewählt, um eine breite Streuung über eine Vielzahl von hochentwickelten Hedgefonds und taktischen Handelsstrategien in einer Art und Weise zu erreichen, die

nach Auffassung von Macquarie Equinox für attraktive, risikoadjustierte Erträge in verschiedenen Marktsituationen sorgt.

Die anfänglich im Equinox-Portfolio enthaltenen breit diversifizierten Dachhedgefonds (Gottex und Cadogan, vgl. Abschnitt 5.4) wurden ausgewählt, um eine Abdeckung der wichtigsten internationalen Handelsstrategien wie „Long/Short“, „Event Driven“, „Discretionary Macro“ und „Relative Value“ zu erreichen.

Der anfänglich enthaltene „Tactical Trader“ (Transtrend, vgl. Abschnitt 5.4) wurde zur Ergänzung der breit diversifizierten Dachhedgefonds einbezogen, um ein verstärktes Engagement an den internationalen Finanzmärkten durch eine Reihe von Handelsstrategien einzugehen, die das Profil der breit diversifizierten Fonds abrunden. Aufgrund seiner naturgemäß „fokussierteren“ Strategie ist ein „Tactical Trader“ bestrebt, eher direkte Investitionen in einzelne Finanzinstrumente vorzunehmen, wobei er in einigen Fällen Kursdifferenzen und Kennzahlen von Finanzinstrumenten ausnutzt und weniger in „Long/Short“, „Event Driven“ oder „Relative Value“ Strategien investiert. Das führt dazu, dass sich das Chance/Risiko-Profil eines solchen Fonds deutlich von dem eines breit diversifizierten Dachhedgefonds unterscheiden kann.

Das Equinox-Portfolio wird unter anderem Währungstermingeschäfte umfassen und kann auch in Geldmarktpapiere und festverzinsliche Wertpapiere investieren. Um den Wert der Anlagen abzusichern, kann Macquarie Equinox unter bestimmten Voraussetzungen Gelder aus Zielfonds abziehen und in sichere Anlagen wie Geldmarktpapiere und festverzinsliche Wertpapiere überführen. Ein solches Vorgehen wird in erster Linie abhängig sein vom Nettoinventarwert des Equinox-Portfolios und den geltenden Euro-Zinssätzen.

In extremen Fällen ist es möglich, dass alle Gelder aus den Zielfonds in sichere Anlagen überführt werden, so dass der Macquarie Equinox Index dann nicht mehr die Wertentwicklung der Zielfonds reflektiert.

# 5. Referenzaktivum

## 5.3 Leverage des Equinox-Portfolios

Macquarie Equinox und die Manager der Zielfonds können zur Erzielung eines Hebeleffekts Fremdmittel aufnehmen, was sowohl zu einer Erhöhung von Gewinnen als auch von Verlusten führen kann.

Zur Erhöhung der angestrebten Rendite des Equinox-Portfolios wird Macquarie Equinox anfänglich Investitionen tätigen, bei denen je angelegtem Euro durch Aufnahme von Fremdmitteln eine Investition von annähernd 1,20 € erreicht wird. Dieses 120%-ige Engagement wird die Volatilität des Equinox-Portfolios erhöhen.

## 5.4 Die Zielfonds des Equinox Index

Das Equinox-Portfolio soll sich anfänglich aus folgenden Zielfonds (auf der Grundlage eines 120%-igen Engagements) zusammensetzen:

- Gottex Value Added Fund Limited-Class B (Market Neutral Fund 1) (40 %),
- Cadogan Alternative Strategies Fund Limited (40 %),
- Transtrend Diversified Trend Program - Enhanced Risk USD (40 %).

Obwohl Macquarie Equinox die Zusammensetzung und Gewichtung des Portfolios während der Zeichnungsphase und während der Laufzeit des Fonds verändern kann, wurde die Auswahl der Fonds mit der Zielsetzung getroffen, diese abgesehen von regelmäßigen Adjustierungen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Gewichtung unverändert zu lassen. Insofern sollten Investoren davon ausgehen, dass die Zusammensetzung der Zielfonds auch dann nicht verändert wird, wenn die tatsächliche Entwicklung hinter den Erwartungen zurückbleibt.

## 5.5 Zielrendite des Equinox Index

Die Zielfonds werden so ausgewählt, dass für den Index über einen mittelfristigen Anlagehorizont von 4-7 Jahren eine Rendite von 13 % p.a. angestrebt wird.

Die angestrebte Rendite bedeutet keine Garantie für das tatsächliche Erreichen einer derartigen Wertentwicklung in der Zukunft. Die künftige Wertentwicklung kann insoweit erheblich von der angestrebten Rendite abweichen.

## 5.6 Erhöhung des Mindestbonuszinses

Macquarie Equinox wird in Bezug auf jedes Wirtschaftsjahr die Performance des Equinox-Portfolios ermitteln, damit ggf. bis zu 50 % des Nettowertzuwachses für eine Erhöhung des Mindestbonuszinses verwendet werden können. Die Zusage einer solchen Erhöhung sowie deren Höhe steht allerdings in vollem und alleinigem Ermessen der Verantwortlichen von Macquarie Equinox. Wenn Macquarie Equinox eine derartige Erhöhung beschließt, beabsichtigt Macquarie Bank, den von ihr zugesagten Mindestbonuszins entsprechend zu erhöhen\*.

## 5.7 Historische Wertentwicklung und Kurzbeschreibung der Zielfonds

Die historische Wertentwicklung der Zielfonds zeigt die Vergangenheitsentwicklung in US-Dollar seit Auflegung der jeweiligen Zielfonds bis zum 30.04.2004 nach Abzug von Gebühren. Macquarie Equinox wird Währungsabsicherungen vornehmen, um das Risiko von Wertverlusten durch Währungsschwankungen zu reduzieren. Die nachstehenden Renditeangaben berücksichtigen nicht die Charakteristika der Equinox-Aktien und enthalten keine mit dem Angebot der Equinox-Aktien zusammenhängenden Kosten.

Die Beschreibung der Zielfonds ist von den jeweiligen Managern zur Verfügung gestellt worden und erfolgt mit ihrem Einverständnis.

\*Die Aussage des letzten Satzes basiert auf einer Angabe von Macquarie Bank Ltd.

# 5. Referenzaktivum

## Gottex Value Added Fund Limited-Class B (Market Neutral Fund 1)

Der Gottex Value Added Fund Limited-Class B (Market Neutral Fund 1) ist bei einer risikoadjustierten Betrachtungsweise über 5 Jahre anerkannterweise einer der erfolgreichsten Dachfonds. Der Fonds ist ein diversifizierter Dachhedgefonds, dessen Ziel es ist, mittelfristig gleichmäßige Erträge zu generieren, die nur gering mit Aktien oder Bondmärkten korrelieren. Derartige Erträge sollten mit einem geringen Risiko verbunden sein. Der Fonds investiert in mindestens 35 verschiedene Hedgefonds, ist international ausgerichtet und erwirbt nur Fonds, die marktneutral investieren. Der Fondsmanager ist Gottex America Limited, („GAL“), die bei der US Securities and Exchange Commission als „Registered Investment Advisor“ registriert ist. GAL ist ein Teil des Gottex Fund Management („Gottex“), das 1993 gegründet wurde und mittlerweile über 3 Mrd. US\$ in Dachhedgefonds verwaltet. Mit über 35 angestellten Spezialisten verteilt über Niederlassungen in Lausanne, London, Boston, New York, Zürich, Mailand, Hamilton und Perth, ist Gottex international stark vertreten. Bei der Allokation der Mittel konzentriert sich GAL auf Fonds, die in erster Linie marktneutrale Strategien in den Bereichen „Relative Value“, „Event Driven“ sowie „Hedged Equities“ verfolgen. Seit seiner Auflegung im Juni 1999 hat der Fonds einen jährlichen durchschnittlichen Wertzuwachs von 9,20 % erzielt. Die annualisierte monatliche Volatilität betrug dabei 2,10 %, der größte Wertverlust betrug 0,90 % und der Prozentsatz der Monate mit positiver Performance betrug 91,53 %. Alle Zahlen sind Stand 30.04.2004 und stammen von Gottex America Ltd.

### Jährliche Ergebnisse

Durchschnittlicher Wertzuwachs im Zeitraum:	letztes Jahr	letzte 2 Jahre	letzte 3 Jahre	letzte 4 Jahre
	6,65 %	7,29 %	6,14 %	7,36 %

17

## Cadogan Alternative Strategies Fund Limited

Cadogan Alternative Strategies Fund Limited (der „Fonds“) ist ein diversifizierter Dachhedgefonds, der sowohl Kapitalerhalt als auch risikoarme, mit Aktien und Bondmärkten weitgehend nicht korrelierende absolute Erträge anstrebt. Seit der Firmengründung im Jahr 1995 hat der Manager des Fonds, Cadogan Management, LLC, versucht, durch einen Multi Manager Ansatz Investoren Zugang zu hochqualitativen Hedgefonds zu ermöglichen. Der Manager arbeitet völlig unabhängig von Investment-Häusern und verwaltet momentan Kundengelder im Umfang von rund 1 Mrd. US\$. Der Großteil des Kapitals ist momentan in „Long/Short“ Strategien investiert, daneben bestehen kleinere Zuteilungen in „Event Driven“ und „Credit Related“ Strategien sowie gering gehebelte Arbitrage- und Short-Strategien. Der Fonds hält eine geringe Gewichtung in Aktien. Seit seiner Einführung im Februar 1997 beträgt die jährliche durchschnittliche Wertentwicklung 8,99 %. Die annualisierte monatliche Volatilität beträgt 4,52 %, der größte Wertverlust betrug 8,05 % und der Prozentsatz der Monate mit positiver Performance beträgt 74,71%. Alle Daten sind Stand 30.04.2004 und stammen von Cadogan Management, LLC.

### Jährliche Ergebnisse

Durchschnittlicher Wertzuwachs im Zeitraum:	letztes Jahr	letzte 2 Jahre	letzte 3 Jahre	letzte 4 Jahre	letzte 5 Jahre	letzte 6 Jahre	letzte 7 Jahre
	12,16 %	6,91 %	8,78 %	11,86 %	11,25 %	8,72 %	9,03 %

# 5. Referenzaktivum

## Transtrend Diversified Trend Program - Enhanced Risk (USD)

Das Diversified Trend Program - Enhanced Risk (USD) („DTP-ER-USD“) ist ein verwaltetes Futures-Programm, das einen systematischen „Trendfolgeansatz“ verfolgt und Kapitalwachstum innerhalb eng definierter Risiko-Toleranzen ermöglichen soll. Der analytische Ansatz versucht von Preistrends in verschiedenen Terminmärkten wie Aktienindex-, Zins-, Währungs- und Rohstoffmärkten zu profitieren. Der Ansatz ist sehr beständig und diszipliniert und hat seine Effektivität seit seiner Einführung bewiesen. Der Manager des Fonds ist Transtrend B.V. („Transtrend“), eine holländische Gesellschaft, die 1991 gegründet wurde. Die Gesellschaft verwaltet momentan Gelder im Wert von über 2,0 Mrd. US\$, einschließlich sog. „Notional Funds“. Seit der Einführung des verwalteten Futures Programms im Januar 1995 beträgt der jährliche durchschnittliche Wertzuwachs 20,08 %. Die annualisierte monatliche Volatilität liegt bei 16,14 %. Der größte Wertverlust betrug 8,59 % und der Prozentsatz der Monate mit positiver Performance beträgt 63,39 %. Das dargestellte Ergebnis setzt sich aus der Summe aller von Transtrend für das Diversified Trend Program - Enhanced Risk (USD) verwalteten Konten zusammen. Dabei wurde die Wertentwicklung eines bestimmten verwalteten Kontos nicht in den Durchschnittswert des gesamten Jahres 1997 einbezogen, da dieses aufgrund eines höheren Risikoprofils in jenem Jahr eine günstigere Wertentwicklung erzielte. Alle Zahlen sind Stand 30.04.2004 und stammen von Transtrend B.V.

### Jährliche Ergebnisse

Durchschnittlicher Wertzuwachs im Zeitraum:	letztes Jahr	letzte 2 Jahre	letzte 3 Jahre	letzte 4 Jahre	letzte 5 Jahre	letzte 6 Jahre	letzte 9 Jahre
	2,08 %	18,41 %	18,11 %	19,31 %	14,62 %	15,79 %	18,96 %

# 5. Referenzaktivum

## 5.8 Tabelle der Einzelergebnisse und der angestrebten Renditen

Die untenstehende Tabelle zeigt folgende Informationen zu den einzelnen Zielfonds auf:

Anfängliche Gewichtung, Gründungsdatum, Performance und das vom Manager über eine mittlere Laufzeit von 4-7 Jahren angestrebte Ergebnis.

*Investoren sollten sich darüber im Klaren sein, dass weder die in der Vergangenheit erzielten Resultate noch die prognostizierte Ergebnisentwicklung eine verlässliche Indikation für zukünftige Ergebnisse darstellen.*

Zielfonds / Programm	Anfangsgewichtung im Equinox Portfolio (Anfangsgesamtwichtung = 120 % des Equinox Portfolio Nettoinventarwerts)	Gründungsdatum	Durchschnittliches Ergebnis*	Zielrendite*
Gottex Market Neutral Fund	40 %	Juni 1999	7,36 %	Libor + 6 %
Cadogan Alternative Strategies Fund Limited	40 %	Februar 1997	9,11 %	8-12 %
Transtrend Diversified Trend Program - Enhanced Risk (USD)	40 %	Januar 1995	20,70 %	20 %

*\* Die Renditeangaben basieren jeweils auf dem Fondsergebnis in US-Dollar. Sie berücksichtigen daher keine Währungsschwankungen im Verhältnis USD/EUR, nicht die besonderen Merkmale der Equinox Aktien und keine sonstigen Gebühren in Bezug auf den Equinox Index.*

## 5.9 Auswechslung des Referenzaktivums

Im vorliegenden Prospekt wird davon ausgegangen, dass als Referenzaktivum der Macquarie Equinox Index ausgewählt wird. Macquarie Bank ist nach eigenem Ermessen berechtigt, das Referenzaktivum auszuwechseln, wenn

- über das Vermögen von Macquarie Equinox Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird,
- Macquarie Equinox eine Gläubigerversammlung einberuft,
- Macquarie Equinox Vereinbarungen mit Gläubigern trifft, Vergleiche abschließt oder solche Vereinbarungen vorschlägt,
- Macquarie Equinox Abtretungen zugunsten von Gläubigern vereinbart oder
- wenn ähnliche Vorfälle hinsichtlich Macquarie Equinox nach irgendeiner Jurisdiktion vorliegen, sowie
- wenn nach Auffassung von Macquarie Bank die Bedingungen für die Zusammensetzung des Referenzaktivums wesentlich geändert werden oder wenn auf andere Weise das Referenzaktivum wesentlich geändert wird.

Macquarie Bank darf in diesen Fällen das Referenzaktivum durch ein Nachfolgereferenzaktivum unter der Voraussetzung ersetzen, dass die erwartete Rendite des Nachfolgereferenzaktivums der jährlichen Rendite des Referenzaktivums entspricht oder vergleichbar ist. In diesem Fall wird die Macquarie Bank die GbR vorab unterrichten. Die GbR wiederum wird die Anleger informieren.



# 6. Rechtliches Konzept

## 6.1 Fondsstruktur

Für die Beteiligungsstruktur sind folgende Verträge von wesentlicher Bedeutung:

- (1) Vertrag über die Errichtung der Global Fortune II GbR (siehe zur GbR Abschnitt 6.2) einschließlich Satzung der Macquarie Verwaltungs GmbH;
- (2) Vertrag über den Erwerb der Note (siehe zur Note Abschnitt 6.3) zwischen der GbR und der Macquarie Bank;
- (3) Darlehensvertrag zur Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung an der GbR (siehe dazu Abschnitt 6.4).

Die nachfolgenden Erläuterungen der vorbezeichneten Verträge beschränken sich auf die für den Anleger wesentlichen Bestimmungen. Der Gesellschaftsvertrag der GbR ist als Anlage zu diesem Prospekt vollumfänglich abgedruckt. Ebenso ist das von der Macquarie Bank abgegebene verbindliche Darlehensangebot diesem Prospekt vollumfänglich beigelegt. Die übrigen Verträge können in den Geschäftsräumen der Macquarie Verwaltungs GmbH eingesehen werden.

Soweit nicht anders aufgeführt, unterstehen die Verträge deutschem Recht.

Dem Anleger wird empfohlen, sich vor einer Beteiligung von einem Rechtsanwalt und Steuerberater beraten zu lassen.

## 6.2 Global Fortune II GbR

Die GbR mit Sitz in D-76646 Bruchsal dient der Bündelung des von den Anlegern eingelegten Kapitals zum Erwerb und zur Verwaltung der Note. Die GbR ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die am 14.08.2004 gegründet wurde.

### 6.2.1 Gesellschaftszweck

Gesellschaftszweck der GbR ist der Erwerb und die Verwaltung der Note. Tätigkeiten, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung oder des Kreditwesengesetzes einer Erlaubnispflicht unterliegen, sind ausgeschlossen.

### 6.2.2 Gründungsgesellschafter der GbR

Gründungsgesellschafter der GbR sind die Macquarie Verwaltungs GmbH sowie eine weitere natürliche Person. Die Macquarie Verwaltungs GmbH ist am Gesellschaftsvermögen der GbR nicht beteiligt. Der weitere Gründungsgesellschafter hält einen Anteil in Höhe von 100 €.

### 6.2.3 Anleger

Die Anleger beteiligen sich als Gesellschafter an der GbR. Anleger der GbR können grundsätzlich nur volljährige natürliche Personen sein. Jeder Anleger hat grundsätzlich mindestens eine Einlage in Höhe von 600.000 € zu erbringen. Finanziert der Anleger seine Beteiligung über die Macquarie Bank, muss er mindestens eine Einzahlung in Höhe von 20.000 € leisten, welche zu einer Einlage und damit zu einer Beteiligung am Kapital der GbR in Höhe von 600.000 € führt.

### 6.2.4 Geschäftsführung und Vertretung der GbR

Die Geschäfte der GbR führt die Macquarie Verwaltungs GmbH. Diese ist auch zur Vertretung der GbR berechtigt.

Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Befugnis zum Abschluss der unter § 10 des Gesellschaftsvertrages der GbR aufgeführten Verträge sowie die in § 12 des Gesellschaftsvertrages genannten Befugnisse.

Die Haftung der Macquarie Verwaltungs GmbH gegenüber den anderen Gesellschaftern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### 6.2.5 Haftungsbeschränkung zu Gunsten der Anleger

Für sämtliche Gesellschafter der GbR wird die Haftung für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten jeweils durch individualvertragliche Vereinbarungen der GbR mit ihren jeweiligen Vertragspartnern auf das Gesellschaftsvermögen der GbR beschränkt. Damit haften sämtliche Anleger, die als Gesellschafter an der GbR beteiligt sind, gegenüber Gläubigern der GbR für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten nur bis zu der Höhe der von ihnen geleisteten Einlage. Der Anleger haftet nicht mit seinem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der anderen Anleger.

### 6.2.6 Beschlussfassung und Gesellschafterversammlung

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit und im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 60 % der Stimmrechte dies verlangen. Je volle 600.000 € der Einlage (was bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung über die Macquarie Bank einer Einzahlung von 20.000 € entspricht) werden zwei Stimmen gewährt. Bei darüber hinausgehenden Einlagen wird je volle 300.000 € eine Stimme gewährt. Dies entspricht bei einer Finanzierung der Beteiligung über die Macquarie Bank einer Einzahlung von jeweils weiteren 10.000 €.

# 6. Rechtliches Konzept

## 6.2.7 Kündigung und Beendigung der GbR

Die Anleger haben grundsätzlich kein Kündigungsrecht. Ebenfalls grundsätzlich unzulässig sind Übertragungen oder Verfügungen der Gesellschafter über ihren Gesellschaftsanteil. Eine Ausnahme gilt insoweit für die Verpfändung des Gesellschaftsanteils von Anlegern, die ihre Beteiligung an der GbR bei der Macquarie Bank finanzieren. Eine weitere Ausnahme gilt für die Gründungsgesellschafter. Die Macquarie Verwaltungs GmbH darf ihre Beteiligung sowie ihre aus dem Gesellschaftsvertrag resultierenden Rechte und Pflichten mit Zustimmung der Macquarie Bank auf Dritte übertragen. Der weitere Gründungsgesellschafter darf seinen Anteil mit Zustimmung der Macquarie Verwaltungs GmbH auf Dritte übertragen. In beiden Fällen wird die GbR durch die Anteilsübertragung nicht aufgelöst.

Die Gesellschaft wird in folgenden Fällen aufgelöst und abgewickelt:

- (1) nach Fälligkeit der Note;
- (2) soweit die GbR die Note nicht bis zum 30. Juni 2005 erwirbt;
- (3) soweit die Note aus dem Gesellschaftsvermögen der GbR ausscheidet;
- (4) soweit die Macquarie Verwaltungs GmbH aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, aus der GbR als Gesellschafter ausscheidet oder wenn ihre in § 12 des Gesellschaftsvertrages geregelten Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnisse eingeschränkt oder aufgehoben werden;

## 6.2.8 Ausscheiden von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter scheidet aus der GbR aus, soweit

- (1) er von seinem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 723 BGB wirksam Gebrauch macht;
- (2) sein Anteil an der GbR gepfändet und der Pfändungsbeschluss nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder der Pfändungsgläubiger von seinem Kündigungsrecht nach § 725 Abs. 1 BGB Gebrauch macht;
- (3) er stirbt und seine Erben ihre Beteiligung kündigen oder die Macquarie Verwaltungs GmbH von ihrem Recht zum Ausschluss der Erben aus der GbR Gebrauch macht;
- (4) er Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt;

- (5) ein Gläubiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt und der Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, spätestens jedoch am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

In diesen Fällen wird die Gesellschaft fortgesetzt und der Nominalbetrag der Note um den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gekürzt. Die verbleibenden Gesellschafter partizipieren danach in gleicher Höhe wie vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Nominalbetrag der Note. Im Falle einer Kündigung durch die Erben haben diese sämtliche durch ihr Ausscheiden verursachten Kosten zu tragen.

## 6.2.9 Satzung der Macquarie Verwaltungs GmbH

Die Macquarie Verwaltungs GmbH hat ihren Sitz in Bruchsal. Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung bei anderen Gesellschaften.

Die Macquarie Verwaltungs GmbH ist laut Gesellschaftsvertrag der GbR im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung der GbR berechtigt, die in Abschnitt 6.3 beschriebene Note für die GbR zu erwerben sowie die Note für Zwecke der Sicherung der Darlehen, die die Gesellschafter ggf. zur Finanzierung ihrer Beteiligung aufnehmen, zu verpfänden. Sie hat außerdem das Recht, Konten und Depots im Namen der GbR zu eröffnen und aufzulösen.

Die Macquarie Verwaltungs GmbH vertritt die GbR ferner in sämtlichen das Besteuerungsverfahren betreffenden Angelegenheiten.

Das Stammkapital der Macquarie Verwaltungs GmbH beträgt 25.000 €. Die Macquarie Bank ist alleinige Gesellschafterin der Macquarie Verwaltungs GmbH und hat die Stammeinlage in gleicher Höhe übernommen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Macquarie Verwaltungs GmbH hat drei Geschäftsführer, von denen grundsätzlich zwei gemeinsam die Gesellschaft vertreten, soweit nicht einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis durch die Gesellschafterversammlung erteilt worden ist.

# 6. Rechtliches Konzept

## 6.3 Asset Linked Note

Zusammenfassende Darstellung der Note

*Emittentin:*

Macquarie Bank Ltd.

*Nominalwert:*

Wird zum Ende der Zeichnungsperiode festgelegt

*Währung:*

Euro

*Emissionstag:*

20.12.2004

*Einzahlungstag:*

20.12.2004

*Laufzeit der Note:*

7 Jahre

*Fälligkeit der Note:*

20.12.2011

*Anwendbares Recht:*

Englisches Recht

*Festzins:*

3,96 % p. a. ohne Zinseszinsen, insgesamt 27,69 %, jeweils bezogen auf den Nominalbetrag der Note und zahlbar bei Fälligkeit der Note

*Bonuszins (incl. Mindestbonuszins):*

$\text{Max} \{Y2/Y1, M\} \times 2 \frac{1}{3} \% \times \text{Nominalbetrag der Note}$

Y1 = Wert des Referenzaktivums am 01.02.2005

Y2 = Wert des Referenzaktivums am 30.11.2011

M = 1.00

Falls Macquarie Equinox in Bezug auf die Equinox-Aktien eine Erhöhung des Mindestbonuszinses gemäß Abschnitt 5.6 durchführt, kann Macquarie Bank eine entsprechende Erhöhung von M festlegen; eine solche Erhöhung liegt jedoch im alleinigen Ermessen von Macquarie Bank.

Nach dieser Formel beträgt der Mindestbonuszins  $2 \frac{1}{3} \%$  des Nominalbetrages der Note bezogen auf deren Gesamtlaufzeit, d.h. bei einer Beteiligung von 600.000 € mindestens 14.000 €. Dies entspricht 70 % der Einzahlung des Anlegers, soweit dieser seinen Anteil bei der Macquarie Bank refinanziert.

Der jeweils aktuelle Wert des Referenzaktivums wird grundsätzlich von der Macquarie Equinox Limited festgestellt.

*Referenzaktivum:*

Als Referenzaktivum wird der Macquarie Equinox Index eingesetzt (vgl. hierzu Abschnitt 5).

*Rückzahlungsbetrag:*

Bei Fälligkeit wird die GbR den Nominalwert der Note und den Festzins erhalten. Der Bonuszins wird spätestens 14 Tage danach ausgezahlt.

*Kündigung der Note:*

Die Note kann von der Emittentin oder von der Macquarie Verwaltungs GmbH als Geschäftsführerin der GbR nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein solcher Grund ist gegeben, wenn:

- (1) Macquarie Bank insolvent wird;
- (2) durch eine Gesetzesänderung die Emission der Note oder die Darlehensgewährung oder etwaige Zahlungen aufgrund der Note oder des Darlehens nach dem dann geltenden Recht unzulässig werden;
- (3) Darlehen gekündigt oder aus einem anderen Grund beendet werden, oder
- (4) wenn eine nicht erstattungsfähige Kapitalertragsteuer anfällt.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Note entfällt die Pflicht zur Zahlung von Festzins, Bonuszins und Mindestbonuszins.

# 6. Rechtliches Konzept

## 6.4 Darlehen

### 6.4.1 Darlehensbedingungen

Zum Zwecke des Erwerbs der Beteiligung an der GbR können die Anleger das Darlehensangebot der Macquarie Bank durch die Unterzeichnung des diesem Prospekt beiliegenden Darlehensvertrags im eigenen Namen und für eigene Rechnung annehmen.

Dieses Darlehensangebot umfasst im Wesentlichen folgende Konditionen:

- Der Darlehensvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung des rechtswirksamen Beitritts des Anlegers zur Global Fortune II GbR zustande;
- Finanzierung des gesamten Nominalwerts der Beteiligung an der GbR und damit mittelbar des Nominalwerts der Note über das Darlehen;
- Vereinbarung eines 5%-igen Disagios;
- Es werden folgende Zinssätze bezogen auf den Nettodarlehensbetrag zuzüglich Disagio vereinbart:

Für den Zeitraum vom/bis	Jahr	Zinssatz
20.12.2004 - 20.12.2005	1. Jahr	3,12 % p.a.
20.12.2005 - 20.12.2006	2. Jahr	3,23 % p.a.
20.12.2006 - 20.12.2007	3. Jahr	3,33 % p.a.
20.12.2007 - 19.12.2008	4. Jahr	3,44 % p.a.
19.12.2008 - 18.12.2009	5. Jahr	3,55 % p.a.
18.12.2009 - 20.12.2010	6. Jahr	3,67 % p.a.
20.12.2010 - 20.12.2011	7. Jahr	3,79 % p.a.

- Die Zinsen sind jährlich im Voraus zahlbar;
- Der effektive Jahreszins beträgt 4.06 % nach PAngV;
- Fremdfinanzierung sämtlicher aus dem Darlehen geschuldeter Zinsen einschließlich Disagio - mit Ausnahme der im Jahr 2004 für das Jahr 2005 vor auszuzahlenden Zinsen - durch eine Erhöhung des Darlehens. Die jeweiligen jährlichen Darlehenserhöhungen werden dabei nicht verzinst. Bezugsgröße für die Verzinsung bleibt der Nettodarlehensbetrag zuzüglich Disagio. Die Darlehenserhöhungen werden ohne Einbehaltung eines Disagios gewährt;

- Rückzahlung des Darlehens am 20.12.2011 oder zu einem früheren Zeitpunkt (insbesondere bei Verzug oder Insolvenz des Anlegers und bei Auflösung der GbR);
- Sicherung der Rückzahlung des Darlehens durch Verpfändung der Note durch die GbR an die Macquarie Bank sowie durch Verpfändung des Anteils an der GbR sowie der dem Anleger gegen die GbR zustehenden Ansprüche an die Macquarie Bank und Beschränkung des Rückgriffs auf die Erträge aus der Verwertung der Sicherheiten; die Verpfändung der Note ist dabei betragsmäßig begrenzt auf die Höhe des Gesamtrückzahlungsbetrags (Gesamtbetrag aller zur Tilgung sowie zur Zinszahlung zu entrichtenden Teilzahlungen während der gesamten Laufzeit) aller zur Fremdfinanzierung der Einlagen von den Gesellschaftern bei der Macquarie Bank aufgenommenen Darlehen.

Darüber hinaus wird die Macquarie Verwaltungs GmbH vereinbaren, dass das Darlehen in Erfüllung der Einlageverpflichtung des Anlegers direkt an die GbR ausgezahlt wird. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch die GbR für Rechnung der Anleger nach Fälligkeit der Note.

Zusätzlich wird zur Sicherung der Darlehensrückzahlung eine sog. „Deed of Undertaking“ abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen der GbR und der Macquarie Bank. Darin wird sich die GbR verpflichten, alle Zahlungen, die an Gesellschafter der GbR, die ihre Beteiligung bei der Macquarie Bank fremd finanziert haben, aufgrund von Entnahmeansprüchen zu leisten sind, an die Macquarie Bank zu leisten. Zudem wird in diesem Vertrag die Macquarie Bank als Emittentin der Note angewiesen, die unter der Note, soweit diese zur Sicherheit verpfändet wird, fälligen Zahlungen direkt an die Macquarie Bank als Darlehensgeberin zu leisten. Die „Deed of Undertaking“ wird darüber hinaus vorsehen, dass die Macquarie Bank Ansprüche aus den Darlehensverträgen gegen Ansprüche, die der GbR aus der Note zustehen, aufrechnen kann.

Alle Berechnungen und Angaben in diesem Prospekt gehen von den oben dargestellten Darlehensbedingungen aus.

# 6. Rechtliches Konzept

## 6.4.2 Keine SCHUFA-Meldung

Entscheidet sich ein Anleger für die Fremdfinanzierung seiner Beteiligung über die Macquarie Bank, so erfolgt keine Meldung über das aufgenommene Darlehen an die SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung).

## 6.4.3 Beispielhafte Entwicklung des Darlehens

Die nachstehende Darstellung zur Entwicklung des Darlehens beruht auf der Mindesteinzahlung von 20.000 € und einer Inanspruchnahme eines Darlehens zu den in Abschnitt 6.4.1 dargestellten Bedingungen. Ausgehend von dieser Einzahlung wird der Anleger ein Darlehen über 631.579 € aufnehmen. Mit diesem Darlehen werden die Beteiligung an der GbR und somit mittelbar am Nominalwert der Note in Höhe von 600.000 € sowie ein 5%-iges Disagio von 31.579 € finanziert.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Darlehen</b>	631.579 €	20.654 €	21.330 €	22.027 €	22.683 €	23.622 €	24.262 €	
<b>Disagio</b>	31.579 €							
<b>Darlehenszinsen</b>	20.000 €	20.654 €	21.330 €	22.027 €	22.683 €	23.622 €	24.262 €	
<b>Gesamter Darlehensbetrag</b>	631.579 €	652.233 €	673.563 €	695.590 €	718.273 €	741.895 €	766.157 €	766.157 €

Anmerkung:

1. Den Zahlen liegt die Annahme zugrunde, dass die in den Jahren 2005 bis 2010 jeweils fälligen Zinszahlungen auf das Darlehen durch eine weitere Inanspruchnahme des Darlehens fremd finanziert werden.
2. Bei Fälligkeit des Darlehens wird die GbR die Rückzahlung des Nominalwerts sowie die auf die Note aufgelaufenen Zinsen zur Rückzahlung des gesamten Darlehens verwenden.



# 7. Steuerliches Konzept

Die folgenden Abschnitte 7.1-7.10 sowie die Darstellungen in Abschnitt 8.2.2 beruhen auf einer Einschätzung der Anwaltskanzlei Dewey Ballantine LLP, Frankfurt am Main.

## 7.1 Allgemeines

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der steuerlichen Grundlagen und Auswirkungen der Beteiligung der Anleger an der GbR sowie einer Fremdfinanzierung der Beteiligung über Macquarie Bank durch die Anleger zu den in Abschnitt 6.4.1 dargestellten Darlehensbedingungen. Die Zusammenfassung ist nur allgemeiner Natur. Sie stellt keine konkrete Rechts- oder Steuerberatung dar.

Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Finanzbehörden oder die Rechtsprechung der nachfolgend dargestellten Beurteilung folgen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass künftige Gesetzesänderungen, eine geänderte Rechtsprechung oder eine geänderte Auffassung der Finanzverwaltung zu anderen als den dargestellten Ergebnissen führen. Es wird daher jedem Anleger empfohlen, sich von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen einer Beteiligung an der GbR beraten zu lassen. Den nachfolgenden Ausführungen liegen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Stand vom 31.08.2004 zugrunde.

Wir weisen darauf hin, dass im vorangegangenen Jahr von der Macquarie Bank als Vorläufermodell das in weiten Teilen identische Anlageprodukt "Global Fortune GbR" aufgelegt wurde. Für dieses Vorläufermodell "Global Fortune GbR" wurde im August 2004 eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durchgeführt. Diese Feststellung erfolgte ohne Vorbehalt der Nachprüfung und nicht in Form der lediglich vorläufigen Steuerfestsetzung. Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für den Veranlagungszeitraum 2003 durch das zuständige Finanzamt entsprach dabei den steuerlichen Annahmen im Prospekt zur "Global Fortune GbR". Diese decken sich weitgehend mit dem nachfolgend dargestellten steuerlichen Konzept inklusive der der beispielhaften Rentabilitätsberechnung zugrunde gelegten Steuererstattungen. Es besteht daher kein Grund zur Annahme, dass die Global Fortune II GbR von der Finanzverwaltung abweichend zum Vorläufermodell behandelt wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Finanzverwaltung rechtlich nicht dazu verpflichtet ist, das hier vorliegende Beteiligungsmodell in gleicher Weise wie die Global Fortune GbR zu behandeln.

## 7.2 Steuerliche Implikationen der gesellschaftsrechtlichen Struktur

Die GbR ist eine vermögensverwaltende Personengesellschaft. Einkommensteuerrechtlich werden ihre Einkünfte den Gesellschaftern zugerechnet und sind von diesen zu versteuern.

Die GbR erzielt keine originär gewerblichen Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG. Eine Qualifikation als gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 EStG kommt nur in Betracht, wenn die jeweilige Betätigung den Rahmen einer „privaten“ Vermögensverwaltung überschreitet und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Jedoch gehören sogar umfangreiche Wertpapiergeschäfte in der Regel noch zur privaten Vermögensverwaltung und sind erst gewerblich, wenn besondere Umstände vorliegen. Mangels Vorliegens solcher besonderer Umstände ist die GbR nicht originär gewerblich tätig im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG.

Die GbR ist auch nicht gewerblich geprägt im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Nach dieser Vorschrift liegen bei einer Personengesellschaft dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, wenn zwar keine originär gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, jedoch ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind.

Im Falle der Global Fortune II GbR ist zwar eine Kapitalgesellschaft zur Geschäftsführung befugt, diese haftet jedoch nicht persönlich. Ihre Haftung ist vielmehr, genauso wie die der anderen Gesellschafter, durch nach dem Gesellschaftsvertrag mit Dritten abzuschließende vertragliche Haftungsbeschränkungen auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Macquarie Verwaltungs GmbH haftet somit bei richtiger Vertragsdurchführung nur beschränkt. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG ist daher schon nach seinem Wortlaut nicht anwendbar.

## 7.3 Ermittlung der Einkünfte

Die Anleger als natürliche Personen erzielen als Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Gesellschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, wobei die Einkünfte durch den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt werden. Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Beteiligung an der GbR entsteht im ersten Geschäftsjahr (2004) aufgrund der Sonderwerbungskosten in Gestalt der zu zahlenden Zinsen

# 7. Steuerliches Konzept

sowie des Disagios ein steuerlicher Verlust. Gleiches gilt in den Folgejahren, da die jährlich von den Anlegern zu zahlenden Zinsen steuerlich abziehbar sind und sowohl die variablen als auch die festen Zinsen auf die Note erst am oder kurz nach Ende der Laufzeit ausgezahlt werden. Der steuerliche Einnahmenüberschuss am Ende der Laufzeit der Note hängt insbesondere von der Höhe des Bonuszins ab. Die Wertentwicklung und die geringe Volatilität der dem Referenzaktivum zugrunde liegenden Fonds in der Vergangenheit stützen jedoch die Annahme, dass am Ende der Laufzeit auch im Fall einer Fremdfinanzierung zu den in Abschnitt 6.4.1 dargestellten Bedingungen ein ausreichender Bonuszins gezahlt und somit insgesamt ein Einnahmenüberschuss erzielt wird.

## 7.4 Gewerbesteuer

Durch die Ausgestaltung der GbR als vermögensverwaltende Personengesellschaft unterliegt diese nicht der Gewerbesteuer.

## 7.5 Umsatzsteuer

Die GbR ist kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Gesellschaft ist somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entsteht daher bezüglich der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer eine definitive Kostenbelastung.

## 7.6 Kein ausländisches Investmentvermögen

Nach § 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) fallen nicht nur inländische Investmentvermögen, sondern auch ausländische Investmentvermögen und ausländische Investmentanteile im Sinne des § 2 Abs. 8 und 9 des Investmentgesetzes (InvG) in den Anwendungsbereich des InvStG. Die Regelungen des InvStG gelten also auch für Vermögen, die zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind, dem Recht eines anderen Staates unterstehen und in Vermögensgegenstände wie etwa Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate oder Warenterminkontrakte und investieren.

Da vorliegend die Macquarie Bank als Emittentin der Note keinen Anteil an einem aus tatsächlichen Vermögenswerten bestehenden Fonds anbietet und das Referenzaktivum vielmehr lediglich eine Berechnungsgrundlage im Hinblick auf den Bonuszins darstellt, liegt keine Anlageform vor, die dem Anwendungsbereich des InvStG unterfällt.

## 7.7 Besteuerung der Zinserträge/Quellensteuer

Nach derzeitigem australischen Steuerrecht unterliegen Zinszahlungen der Emittentin auf die Note keiner australischen Quellenbesteuerung.

## 7.8 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und Zurechnung beim Anleger

Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen hinsichtlich der Einkünfte der GbR erfolgt in einem Verfahren zur so genannten einheitlichen und gesonderten Feststellung nach §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 AO. Ein in diesem Feststellungsverfahren vom Betriebsstättenfinanzamt der GbR den einzelnen Anlegern zugerechneter Einnahmen- oder Werbungskostenüberschuss ist steuerlich für das Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Anlegers bei der Veranlagung bindend.

## 7.9 Steuerliche Implikationen der Beteiligung auf der Ebene der Anleger

Finanziert ein Anleger seine Beteiligung über die Macquarie Bank, führen das Disagio und die zu zahlenden Zinsen zu sofort abziehbaren Sonderwerbungskosten. Der Zufluss von Liquidität bei den Anlegern erfolgt im Jahre 2011 nach Fälligkeit der Note und Abwicklung der Global Fortune II GbR. Die anfallenden Gewinne sind mit den dann geltenden Steuersätzen, nach derzeitiger Rechtslage 42 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer ab 2005, zu versteuern.

### 7.9.1 Keine Verlustzuweisungsgesellschaft

Nach § 2b EStG dürfen Verluste aus der Beteiligung an so genannten Verlustzuweisungsgesellschaften oder ähnlichen Modellen nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn bei dem Erwerb oder der Begründung der Einkunftsquelle die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. Von einer Modellhaftigkeit des hier vorliegenden Beteiligungsangebots ist grundsätzlich auszugehen, so dass die weiteren Voraussetzungen des § 2b EStG zu prüfen sind.

# 7. Steuerliches Konzept

Gemäß Tz. 14 des Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen zu § 2b EStG vom 22.08.2001 steht die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund, wenn das Modellkonzept so gestaltet ist, dass die daraus resultierenden Verluste zum Ende eines Jahres in der Verlustphase zu Steuerermäßigungen führen, die insgesamt höher sind als das bis dahin einzusetzende Kapital. Modellhaft fremd finanziertes Eigenkapital gehört dabei nicht zum einzusetzenden Kapital. Hingegen sind nach dem Erlasswortlaut Zinszahlungen für Sonderwerbungskosten und Tilgungen modellhaft fremd finanzierten Eigenkapitals als Zuführung zum einzusetzenden Kapital zu rechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Zahlungen ihrerseits fremd finanziert sind, soweit der Anleger hinsichtlich der Fremdfinanzierung - wie in dem hier vorliegenden Konzept - ein Wahlrecht hat, so dass diese Fremdfinanzierung folglich nicht "modellimmanent" ist. Sowohl das Disagio als auch die fremd finanzierten Zinsen sind somit zum einzusetzenden Kapital zu rechnen, weshalb Tz. 14 nicht greift.

Ferner sind auch die beiden Regelbeispiele des § 2b Satz 3 EStG nicht erfüllt.

Für das erste Regelbeispiel ist ein Renditevergleich durchzuführen. Das Bundesfinanzministerium hat mit Veröffentlichung des Anwendungsschreibens zu § 2b EStG ein Berechnungsmodul zur Durchführung des Renditevergleichs vorgegeben (Stand: Januar 2004), das für die Finanzverwaltung bindend ist. Bei Zugrundelegung der in diesem Prospekt dargestellten Prämissen ist jedoch bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger bei der Macquarie Bank mit dem Berechnungsmodul des BMF eine Berechnung der Rendite vor und nach Steuern nicht möglich. Führt diese Berechnung zu keinem Ergebnis, ist noch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des zweiten Regelbeispiels erfüllt sind.

Das zweite Regelbeispiel setzt voraus, dass Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt werden, was wegen des lediglich informativen Charakters dieses Prospektes nicht anzunehmen ist.

Es wird daher davon ausgegangen, dass § 2b EStG nicht zur Anwendung kommt (vgl. dazu auch den Abschnitt 8.2 „Risiken“).

## 7.9.2 Abschaffung der Mindestbesteuerung

Im Rahmen der Steueränderungen durch das so genannte "Korb II"-Gesetz wurden die Regelungen zur Mindestbesteuerung des § 2 Abs. 3 EStG ab dem 01.01.2004 aufgehoben. Der Wegfall der Beschränkung des Verlustausgleichs ab 2004 führt dazu, dass nunmehr Verluste in ihrem Entstehungsjahr uneingeschränkt bis zur Höhe der positiven Einkünfte ausgeglichen werden können.

Ein danach verbleibender Verlust kann im Rahmen der Beschränkungen des § 10d EStG vor- bzw. zurückgetragen werden.

## 7.10 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Beteiligung an der GbR ist vererbbar. Bei Tod eines Gesellschafters geht dessen Gesellschaftsanteil auf den oder die Erben über. Der Übergang eines Gesellschaftsanteils an einer GbR unterliegt als Erwerb von Todes wegen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) der Erbschaftsteuer. Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ist der gemeine Wert der Beteiligung des verstorbenen Gesellschafters, d.h. der auf diesen entfallende Anteil am Verkehrswert des Gesellschaftsvermögens zum Todeszeitpunkt. Es sind also bei Übergang der Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 ErbStG dem Gesellschafter die einzelnen Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens anteilig als Bruchteilseigentum mit den jeweiligen Werten nach § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG zuzurechnen.

Fälle, in denen eine Schenkungsteuerpflicht entsteht, sind bei der Konzeption nicht denkbar, da Verfügungen der Gesellschafter über ihren Gesellschaftsanteil, wozu auch Schenkungen zählen, gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen sind.



# 8. Chancen und Risiken der Beteiligung

## 8.1 Chancen

### 8.1.1 Maßgeschneidertes Produkt

Bei der Note handelt es sich um eine speziell für die GbR entwickelte Kapitalanlage. Durch die besondere Ausgestaltung der Note und durch den Hebeleffekt bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch die Macquarie Bank wird Privatlegern der Zugang zu einem Produkt eröffnet, das regelmäßig nur institutionellen Investoren angeboten wird. Die Besonderheit dieses Angebots resultiert insoweit aus der aufeinander abgestimmten Ausgestaltung der einzelnen Komponenten GbR-Beteiligung, Note und ggf. Fremdfinanzierung.

### 8.1.2 Chance auf hohen Wertzuwachs

#### *Bonuszins*

Am Ende der Laufzeit der Note erhält die GbR zum garantierten Festzins auch einen variablen Bonuszins. Die Höhe des Bonuszinses ist abhängig von der Entwicklung des Referenzaktivums. Macquarie Bank als Emittentin der Note wird als Referenzaktivum den Macquarie Equinox Index verwenden. Macquarie Bank hat sich in den Note-Bedingungen das Recht vorbehalten, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Referenzaktivum auszutauschen. Erreicht der Macquarie Equinox Index die prognostizierte jährliche Rendite von 13 %, beträgt der Bonuszins 5,37 % bezogen auf die Laufzeit der Note.

#### *Erwarteter Wertzuwachs bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung*

Wenn der Macquarie Equinox Index den prognostizierten jährlichen Wertzuwachs von 13 % erreicht, erzielt der Anleger, der sich für eine Fremdfinanzierung seiner Beteiligung an der GbR bei der Macquarie Bank entscheidet, bei Eintritt der in den Abschnitten 10.1 und 10.2 genannten Annahmen eine Rentabilität nach Steuern von 74,21 % seiner Einzahlung bezogen auf die gesamte Laufzeit der Note, beziehungsweise von 9,23 % p.a. bezogen auf seine Einzahlung. Bei einer Einzahlung von 20.000 € würde sich eine Rentabilität nach Steuern von 34.842 € ergeben. Zum erwarteten Wertzuwachs finden sich in Abschnitt 10 dieses Prospekts ausführliche Berechnungen mit entsprechenden Annahmen und eine Sensitivitätsanalyse wieder, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

#### *Mindestbonuszins*

Obwohl bei der Auswahl des Referenzaktivums mit angemessener Sorgfalt vorgegangen worden ist, können positive Entwicklungen der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Entwicklung des Referenzaktivums in der Zukunft darstellen. Daher kann der Bonuszins geringer sein als angenommen. Zur Gewährleistung einer Mindestrentabilität sichert Macquarie Bank dem Anleger unabhängig von der Entwicklung des Referenzaktivums einen Mindestbonuszins in Höhe von 2 1/3 % des Nominalwertes der Note bezogen auf deren Laufzeit von 7 Jahren zu. Hierdurch erhält der Anleger mindestens 70 % seiner Einzahlung zurück, soweit er sich für eine Finanzierung seiner Beteiligung durch die Macquarie Bank entscheidet.

### 8.1.3 Rückzahlung

Gemäß den Note-Bedingungen ist Macquarie Bank als Emittentin der Note gegenüber der GbR zur Rückzahlung des Nominalbetrages der Note sowie zur Zahlung des Festzinses und eines Bonuszinses verpflichtet.

### 8.1.4 Positiver Cashflow-Effekt durch Fremdfinanzierung

Bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung an der GbR durch die Macquarie Bank wird der Einzahlungsbetrag des Anlegers um ein Vielfaches gehiebt. Bei der Mindestbeteiligung führt die Einzahlung von 20.000 € zu einer Beteiligung an der GbR und damit mittelbar am Nominalbetrag der Note in Höhe von 600.000 €. Dies hat gemeinsam mit der zusätzlichen Fremdfinanzierung der Darlehenszinsen eine positive Auswirkung auf den Cashflow zur Folge. Somit profitiert der Anleger neben der Chance auf einen hohen Wertzuwachs zusätzlich von den positiven Cashflow-Effekten der Anlage. Hierzu enthält der Prospekt in Abschnitt 9 eine ausführliche beispielhafte Cashflow-Darstellung.

## 8.2 Risiken

### 8.2.1 Emittentenrisiko

Die GbR wird eine von der Macquarie Bank Ltd., Sydney, emittierte Asset Linked Note erwerben und halten. Die Macquarie Bank ist eine der führenden australischen Investmentbanken und zählt mit einer Marktkapitalisierung von umgerechnet etwa 4 Milliarden Euro zu den 30 größten börsennotierten Aktiengesellschaften Australiens. Obwohl ihre Bonität von Standard & Poor's mit einem langfristigen „A“ eingestuft wird, kann es zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin kommen.

# 8. Chancen und Risiken der Beteiligung

Im denkbar ungünstigsten Fall kann es bei einer Insolvenz der Macquarie Bank dazu kommen, dass sowohl die Rückzahlung des Nominalbetrags der Note als auch der Fest- und der (Mindest-)Bonuszins ausfällt. Wird die Beteiligung nicht über die Macquarie Bank fremd finanziert, so kann dies im schlimmsten Fall zum Verlust der gesamten geleisteten Einlage führen.

Entscheidet sich der Anleger hingegen für die Fremdfinanzierung seiner Beteiligung über die Macquarie Bank, ist das Darlehen gemäß den Darlehensbedingungen ausschließlich aus den dem Anleger mittelbar aus der Note zustehenden Ansprüchen zu tilgen. Ein Rückgriff der Macquarie Bank als Darlehensgeberin auf das über die Beteiligung an der GbR hinausgehende Privatvermögen der Anleger ist somit nicht möglich. Der Anleger kann daher, sollte die Emittentin der Note während der Laufzeit insolvent werden, seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag immer durch die abgetretenen Zahlungsansprüche aus der Note erfüllen. Die Insolvenz der Emittentin kann somit schlimmstenfalls zu einem Verlust der seitens des Anlegers geleisteten Einzahlung führen.

## 8.2.2 Steuerliche Behandlung

Aus einer Beteiligung an der Global Fortune II GbR ergeben sich steuerliche Konsequenzen. Dieser Prospekt gibt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung der Beteiligung.

Die endgültige steuerliche Anerkennung der Konzeption wird regelmäßig erst aufgrund einer Betriebsprüfung der GbR entschieden. Die Prospektherausgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass das gesamte Steuerrisiko bis zur Aufhebung des „Vorbehalts der Nachprüfung“ der Anleger trägt und er die aus einer Änderung der einheitlichen und gesonderten Feststellung resultierenden Steuernachforderungen, sofern im Falle einer Fremdfinanzierung der Beteiligung über die Macquarie Bank die Darlehenszinsen (einschl. Disagio) zunächst antragsgemäß veranlagt worden sind, ab dem 15. Monat nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, mit 6 % p.a. (§ 233a i.V.m. § 238 AO) verzinsen muss.

Eine solche Änderung der einheitlichen und gesonderten Feststellung kann insbesondere durch eine abweichende Ansicht der Finanzverwaltung zur Anwendung von § 2b EStG veranlasst sein. Mit dieser Norm soll der Ausgleich negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen mit positiven anderen Einkünften begrenzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung anhand des Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen zu § 2b EStG vom 22.08.2001 zu dem Ergebnis kommt, dass bei dem vorliegenden Konzept die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht bzw. eines der beiden Regelbeispiele erfüllt wäre, mithin also eine Verlustzuweisungsgesellschaft vorliegt. Dadurch wären Verluste aus der Beteiligung an der Global Fortune II GbR nicht sofort ausgleichs- und abzugsfähig, womit sämtliche Darlehenszinsen (einschl. Disagio) nach Maßgabe des § 10d EStG erst im Jahre 2011 mit den positiven Einkünften aus dieser Einkunftsquelle oder mit Gewinnen aus anderen Verlustzuweisungsgesellschaften verrechnet werden könnten. Dies hätte eine erheblich reduzierte Rentabilität zur Folge. Nach Ansicht von Dewey Ballantine LLP kommt § 2b EStG jedoch nicht zur Anwendung (vgl. hierzu Ausführungen unter 7.9.1).

Weder Dewey Ballantine LLP noch Macquarie Bank oder die Gründungsgesellschafter übernehmen eine Gewähr dafür, dass die tatsächliche steuerliche Behandlung der Beteiligung mit der im Prospekt dargestellten Einschätzung übereinstimmt. Auch kann die persönliche steuerliche Situation der Anleger weder von Dewey Ballantine LLP noch von Macquarie Bank beurteilt werden.

Anleger sollten sich daher vor einer Beteiligung von ihrem persönlichen Steuerberater über die sich in ihrem Einzelfall ergebenden steuerlichen Folgen beraten lassen.

## 8.2.3 Steuerzahlung bei Beendigung der Anlage

Die Zinsen auf die Note werden erst bei Laufzeitende ausgezahlt und sind deswegen auch erst dann zu versteuern. Deswegen sollten insbesondere Anleger, die ihre Beteiligung an der GbR fremd finanzieren, dafür Sorge tragen, dass sie zu diesem Zeitpunkt über ausreichend Liquidität verfügen, da die ihnen im Jahr 2011 zufließende Liquidität nach Abzug der zur Tilgung des von ihnen aufgenommenen Darlehens erforderlichen Mittel geringer ist, als die von ihnen im Jahr 2012 zu zahlende Steuer (vgl. Abschnitt 10.1).

# 8. Chancen und Risiken der Beteiligung

## 8.2.4 Vorzeitige Beendigung der Beteiligung

### *Note und Darlehen*

Unter bestimmten, in Abschnitt 6.3 näher ausgeführten Voraussetzungen, kann die GbR vertreten durch die Macquarie Verwaltungs GmbH die Note vor Laufzeitende kündigen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Note werden an die GbR weder Festzins noch Bonuszins und Mindestbonuszins gezahlt.

Soweit die Anleger ein Darlehen bei der Macquarie Bank aufgenommen haben, beschränkt sich die Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens nach den Bedingungen des vorliegenden Darlehensangebots auf die Erträge aus der zur Sicherheit verpfändeten Note. Im Falle der Kündigung der Note können der Darlehensbetrag und der Anspruch auf Auszahlung des Nominalwertes der Note gemäß den Bedingungen des vorliegenden verbindlichen Darlehensangebots miteinander verrechnet werden. Mithin müssen die Anleger das von ihnen aufgenommene Darlehen nicht aus eigenen Mitteln zurückzahlen.

### *GbR*

Die Gesellschafter mit Ausnahme der Gründungsgesellschafter haben weder das Recht, die Gesellschaft vorzeitig ordentlich zu kündigen, noch dürfen sie ihre Anteile während der Laufzeit der Gesellschaft auf Dritte übertragen.

Die Gründe für ein Ausscheiden von Gesellschaftern bzw. für eine Auflösung der GbR sowie die damit verbundenen Folgen werden in den Abschnitten 6.2.7 und 6.2.8 behandelt.

## 8.2.5 Haftungsrisiko des Anlegers

### *Begrenzte Haftung aus Darlehensvereinbarung*

Der Rückgriff aus dem Darlehen, das der Anleger ggf. zur Finanzierung seiner Beteiligung bei der Macquarie Bank aufnimmt, wird nach den Bedingungen des vorliegenden verbindlichen Darlehensangebots ausschließlich auf die Zahlungsansprüche aus der von der GbR an die Macquarie Bank als Sicherheit für die Rückzahlung des Darlehens in Höhe des Gesamtrückzahlungsbetrags aller zur Fremdfinanzierung der Einlagen von den Gesellschaftern aufgenommenen Darlehen verpfändeten Note sowie die sonstigen Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die GbR beschränkt. In diesem Zusammenhang erteilen die Anleger gemäß der im Zeichnungsschein enthaltenen Erklärung der Macquarie Verwaltungs GmbH die Anweisung, in ihrer

Funktion als Vertreterin der GbR die auf die Anleger entfallenden Liquidations- bzw. Abfindungsansprüche zunächst zur Verrechnung mit dem von den Anlegern aufgenommenen Darlehen zu verwenden und erst danach einen verbleibenden Überschuss an die Anleger auszuzahlen. Aufgrund dieser Beschränkung des Darlehensrückzahlungsanspruchs auf die Verwertung der verpfändeten Note haftet der Anleger grundsätzlich nur mit seiner tatsächlich geleisteten Einzahlung. Ein Rückgriff auf andere Vermögenswerte des Anlegers ist ausgeschlossen.

### *Haftungsbeschränkung der Gesellschafter*

Sämtliche Gesellschafter der GbR haften gegenüber deren Gläubigern für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten nur mit dem Gesamthandsvermögen. Die Haftungsbeschränkung der Anleger erfolgt durch individualvertragliche Vereinbarungen der GbR mit ihren jeweiligen Vertragspartnern. Eine Haftungsbeschränkung für gesetzliche Ansprüche ist nicht möglich; eine solche Haftung besteht demnach unbeschränkt fort.

## 8.2.6 Entwicklung des Referenzaktivums

Macquarie Bank hat sich verpflichtet, einen Mindestbonuszins in Höhe von 2 1/3 % des Nominalwertes der Note bezogen auf deren Laufzeit von 7 Jahren bzw. von 70 % der Einzahlung im Falle einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch Macquarie Bank zu leisten. Ein darüber hinaus zu zahlender Bonuszins ist abhängig von der Performance des gewählten Referenzaktivums.

Macquarie Bank hat den Macquarie Equinox Index als Referenzaktivum gewählt. Obwohl bei der Auswahl des Index mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wurde, bieten positive Vergangenheitsergebnisse keine Gewähr für zukünftige Resultate. Insofern gibt es keine Garantie, dass die dargestellten Zielrenditen auch tatsächlich erreicht werden. In Abschnitt 5 wird die Vergangenheitsentwicklung der Zielfonds dargestellt, Macquarie Equinox Ltd. als Indexmanager hat jedoch selbst nur eine kurze Historie (seit 2003) und der Macquarie Equinox Index ist ein neu etablierter Index ohne Vergangenheitsergebnisse.

Da der über den Mindestbonuszins hinausgehende Teil des Bonuszinses von der Entwicklung des Macquarie Equinox Index abhängig ist, wird schlimmstenfalls der zu zahlende Bonuszins den Mindestbonuszins nicht übersteigen. Der tatsächliche erzielte Wertzuwachs kann insoweit erheblich von dem angestrebten Wertzuwachs abweichen.



# 9. Beispielhafte Cashflow-Darstellung bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung

Die nachfolgende Cashflow-Darstellung beruht auf einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger zu den in Abschnitt 6.4.1 dargestellten Bedingungen aus dem vorliegenden verbindlichen Darlehensangebot der Macquarie Bank. Es werden die Zahlungsströme bei einer Einzahlung von 20.000 € aufgezeigt.

Zeile	Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
1	Zahlung von/ an Investoren	-20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	32.241 €	- €
2	Sonderwerbungskosten/ Zinseinkünfte	-51.579 €	-20.654 €	-21.330 €	-22.027 €	-22.683 €	-23.622 €	-24.262 €	198.398 €	- €
3	Steuersatz	47,4750 %	44,3100 %	44,3100 %	44,3100 %	44,3100 %	44,3100 %	44,3100 %	44,3100 %	44,3100 %
4	Steuererstattung/ Zahlung	- €	24.487 €	9.152 €	9.451 €	9.760 €	10.051 €	10.467 €	10.750 €	-87.910 €
5	Liquidität des Anlegers nach Steuern	-20.000 €	4.487 €	13.639 €	23.090 €	32.850 €	42.901 €	53.368 €	96.360 €	8.450 €

## Zeile 1

Der Einzahlung des Investors im Jahre 2004 steht die Auszahlung des Bonuszinses am Ende der Laufzeit im Jahre 2011 gegenüber.

## Zeile 2

Die Sonderwerbungskosten im Jahr 2004 ergeben sich aus dem Disagio und der Zinszahlung für das Jahr 2005. Die weiteren Sonderwerbungskosten der Jahre 2005 bis 2010 entsprechen den weiteren jährlichen Zinszahlungen auf das Darlehen. Hierbei ist davon ausgegangen worden, dass der Darlehensnehmer diese fremd finanziert. Im Jahr 2011 erzielt der Investor Einkünfte in Form des Fest- und Bonuszinses der Note. Die Berechnung der Zinseinkünfte beinhaltet einen Festzins von 3,96 % p.a. bezogen auf den Nominalbetrag der Note und die Zahlung eines Bonuszinses in Höhe von 32.241 € (dies entspricht 161 % bezogen auf den Einzahlungsbetrag).

## Zeile 3

Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass der Investor die Sonderwerbungskosten vollständig mit positiven Einkünften verrechnen kann, die dem jeweiligen Höchststeuersatz bei der Einkommensteuer unterliegen.

## Zeile 5

Hierbei handelt es sich um die kumulierte Liquidität nach Steuern.



# 10. Beispielhafte Anleger- und Rentabilitätsrechnung

## 10.1 Anlegerrechnung

Die nachfolgende beispielhafte Rentabilitätsrechnung beruht auf der oben dargestellten Finanzierung der Beteiligung durch die Macquarie Bank sowie den in Abschnitt 6.4.1 dargestellten Bedingungen aus dem vorliegenden Darlehensangebot.

### Ergebnisprognose für den Anleger

Liquiditäts- und Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2004 - 2012 in Euro									
Datum 31.12.04	31.12.05	31.12.06	31.12.07	31.12.08	31.12.09	31.12.10	31.12.11	31.12.12	
	0	1	2	3	4	5	6	7	
<b>Einlage Anleger</b>									
Beteiligung Anleger	20.000								
<b>Darlehen</b>									
Darlehensgewährung	631.579	652.233	673.563	695.590	718.273	741.895	766.157	766.157	
Disagio	31.579								
Auszahlung Darlehen	600.000								
Darlehenszinsen	20.000	20.654	21.330	22.027	22.683	23.622	24.262		
<b>Schuldschein</b>									
Schuldschein	600.000							600.000	
Festzins								166.157	
Bonuszins								32.241	
<b>Steuerliches Ergebnis</b>									
Zinserträge								198.398	
Disagio	31.579								
Darlehenszinsen	20.000	20.654	21.330	22.027	22.683	23.622	24.262		
<b>Ergebniszuweisung an die Gesellschafter</b>	<b>-51.579</b>	<b>-20.654</b>	<b>-21.330</b>	<b>-22.027</b>	<b>-22.683</b>	<b>-23.622</b>	<b>-24.262</b>	<b>198.398</b>	
Ausschüttungen an die Gesellschafter								32.241	
Ausschüttungen in % der Einlage								161 %	
Spitzensteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag	47.475 %	44.310 %	44.310 %	44.310 %	44.310 %	44.310 %	44.310 %	44.310 %	44.310 %
<b>Steuererstattung (+) / Steuerzahlung (-)</b>		<b>24.487</b>	<b>9.152</b>	<b>9.451</b>	<b>9.760</b>	<b>10.051</b>	<b>10.467</b>	<b>10.750</b>	<b>-87.910</b>
Ergebnis nach Steuern		24.487	9.152	9.451	9.760	10.051	10.467	42.992	-87.910
Verzinsung des Mittelzuflusses (1,50 % p.a.)			372	517	671	827	993	1.167	1.844
<b>Kumulierter Barzufluss nach Steuern</b>		<b>24.487</b>	<b>34.011</b>	<b>43.980</b>	<b>54.411</b>	<b>65.289</b>	<b>76.749</b>	<b>120.908</b>	<b>34.842</b>
Abzüglich Beteiligungskapital									20.000
Nettoüberschuss im Prognosezeitraum									14.842

# 10. Beispielhafte Anleger- und Rentabilitätsrechnung

## Referenzaktivum

Für die Anlegerrechnung wurde angenommen, dass das Referenzaktivum einen Wertzuwachs von durchschnittlich 13 % p.a. erreicht.

## Sonderwerbungskosten

Die Sonderwerbungskosten im Jahr 2004 ergeben sich aus dem Disagio und der Zinszahlung. Bei den weiteren Sonderwerbungskosten der Jahre 2005 bis 2010 ist davon ausgegangen worden, dass der Darlehensnehmer diese fremd finanziert. Die Sonderwerbungskosten entsprechen den jährlichen Zinszahlungen.

## Zinseinnahmen

Im Jahre 2011 muss der Anleger den Festzins sowie den Bonuszins versteuern. Der Berechnung der Zinseinkünfte liegt der Festzins in Höhe von 166.157 € (ohne Zinseszinsen) und ein angenommener Bonuszins von 32.241 € zugrunde.

## Verzinsung des Mittelzuflusses

Bei der Anlegerrechnung wurde für die Wiederanlage der zugeflossenen Beträge ein Zins von 1,50 % p.a. (Verzinsung des Mittelzuflusses) nach Steuern angenommen.

## 10.2 Beispielhafte Rentabilitätsrechnung

Die nachfolgende beispielhafte Rentabilitätsrechnung beruht ebenfalls auf einer Finanzierung der Beteiligung des Anlegers durch die Macquarie Bank sowie den in Abschnitt 6.4.1 dargestellten Bedingungen aus dem vorliegenden Darlehensangebot.

### Voraussichtlicher Anlageerfolg

Anlagebetrag	20.000 €
<b>Einzahlung gesamt</b>	<b>20.000 €</b>
Gesamtertrag im Prognosezeitraum*	34.842 €
abzgl. Einzahlungen gesamt	20.000 €
<b>Nettoüberschuss im Prognosezeitraum</b>	<b>14.842 €</b>
Bei einem Kapitaleinsatz von	20.000 €
entspricht dies einer Verzinsung von	74,21 %

\* Es wurde ein Wiederanlagezins von 1,50 % nach Steuern zugrunde gelegt.

Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Rentabilität nach Steuern von 9,23 % bezogen auf die Einzahlung des Anlegers.

# 10. Beispielhafte Anleger- und Rentabilitätsrechnung

## 10.2.1 Grundlagen der Rentabilitätsrechnung

Die Rentabilität nach Steuern in Höhe von rund 9,23 % bezogen auf die Einzahlung des Anlegers ergibt sich aus dem Kapitaleinsatz der Anleger, dem Kapitalrückfluss unter Annahme der Ausschüttung der Nettoerlöse (Festzins und Bonuszins) sowie den einkommensteuerlichen Effekten der Beteiligung (siehe Abschnitt 7) ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen.

Bei der Rentabilitätsrechnung wurde auf die Steuererstattungen und den ausgezahlten Bonuszins ein Wiederanlagezins von 1,50 % p.a. (Verzinsung des Mittelzuflusses) nach Steuern zugrunde gelegt.

Es wurde desweiteren beispielhaft eine Performance des Referenzaktivums von 13 % p. a. angenommen.

### Zahlungszeitpunkte

Bei der Rentabilitätsrechnung wurden folgende Zahlungszeitpunkte unterstellt:

Die Einzahlung der Beteiligungssumme wurde per 17.12.2004 berücksichtigt. Für den Bonuszins wurde eine Reinvestition am 31.12.2011 angenommen.

Die steuerlichen Rückflüsse wurden jeweils zum 31.12. des auf die Zahlung folgenden Jahres angenommen. Die Versteuerung der ausgezahlten Zinsen aus dem Jahre 2011 wurde zum 31.12.2012 angenommen.

### Einflussfaktoren auf die Höhe der Wertzuwachses

Die Höhe des Wertzuwachses bestimmt sich nach der Höhe des Rückflusses, welcher sich nach der Höhe des Bonuszinses richtet. Der Bonuszins orientiert sich an der tatsächlichen Entwicklung des Referenzaktivums (Macquarie Equinox Index).

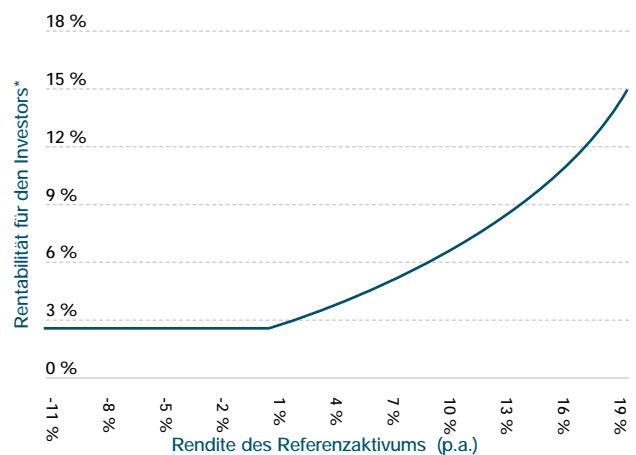
Die Rentabilität nach Steuern ist weiterhin davon abhängig, ob die zugrunde gelegten Annahmen zur steuerlichen Behandlung eintreffen. Dafür wird keine Garantie übernommen.

### Darlehensbedingungen

Hinsichtlich der zugrunde gelegten Darlehensbedingungen wird auf Abschnitt 6.4.1 verwiesen.

## 10.2.2 Sensitivitätsanalyse der Rentabilität

Die Sensitivitätsanalyse zeigt, wie sich die Rentabilität nach Steuern für den Anleger bei unterschiedlicher Performance des Referenzaktivums verändert.



\* Die Rentabilitätsrechnung wurde auf der Basis einer einfachen Verzinsung ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen ermittelt. Da zwar die Produktlaufzeit 7 Jahre beträgt, die abschließende Steuerzahlung jedoch erst im achten Jahr erfolgt, wurde für die Rentabilitätsrechnung von 8 Jahren ausgegangen. Die Berechnung berücksichtigt eine Verzinsung der Wiederanlage der Steuererstattung und des Bonuszinses mit 1,50 % p.a. nach Steuern.

1899-241

1289-281

3641-251

5964-311

3469-271

7372-721

9865-641

81256-231

894632-001

56321-001

4652-001

6321-001

# 11. Kosten

## Die Kosten

- für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Konzeption des Beteiligungsangebots,
- im Zusammenhang mit der Erstellung und Begutachtung des Prospekts,
- für Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Note,
- für die Platzierung,
- für die laufende Steuerberatung der GbR,
- für die Erstellung von Abschlüssen der GbR, sowie
- für die Errichtung der GbR und der GmbH

werden von der Macquarie Bank getragen.



# 12. Partner

## 12.1 Macquarie Bank Limited

Sitz:	Sydney, Australien
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Grundkapital:	1,382 Mrd. A\$ zum 31.03.2004
Vorstand:	David S. Clarke Mark R.G. Johnson Allan E. Moss John G. Allpass Laurence G. Cox Peter M. Kirby Barrie R. Martin H. Kevin McCann John R. Niland Helen M. Nugent Catherine Livingstone

Macquarie Bank ist ein diversifizierter Anbieter von Finanzdienstleistungen und Investment Banking Aktivitäten. Mit einer Marktkapitalisierung von etwa 4 Milliarden Euro gehört Macquarie Bank zu den 30 größten börsennotierten Gesellschaften in Australien. Die Bank hat seit 1992 fortlaufend Rekordergebnisse und gleichmäßiges Wachstum erzielt und hat ein langfristiges "A" Rating von Standard & Poor's.

Die Hauptniederlassung der Bank ist in Sydney, Australien. Macquarie Bank ist zudem in bestimmten Märkten in Asien, Nordamerika, Südamerika, Europa und Afrika tätig. In Australien bietet Macquarie Bank die ganze Bandbreite des Investment Banking in den Bereichen Handel, Beratung und Dienstleistungen an.

International konzentriert sich die Macquarie Bank Gruppe auf ausgewählte Geschäftsfelder, in denen die besondere Erfahrung der Bank einen deutlichen Mehrwert für ihre Kunden gewährleistet. Die Macquarie Bank Gruppe beschäftigt mehr als 5.000 Angestellte weltweit.

## 12.2 Macquarie Verwaltungs GmbH

Sitz:	Bruchsal
Rechtsform:	GmbH
Handelsregister:	Macquarie Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bruchsal unter HRB 2580

Stammkapital:	25.000 €
Geschäftsführer:	Axel von Rosen Wilhelm Schröder Geoff Austen

Macquarie Bank hat am 25.09.2003 sämtliche Geschäftsanteile an der Macquarie Verwaltungs GmbH erworben.

Macquarie Verwaltungs GmbH ist weder ein lizenziertes Einlagenkreditinstitut im Sinne des Banking Act (Commonwealth of Australia) 1959 noch ein Institut im Sinne des deutschen Kreditwesengesetzes. Ihre Verpflichtungen stellen keine Verbindlichkeiten der Macquarie Bank ABN 46 008 583 542 dar. Macquarie Bank haftet nicht für Verpflichtungen der Macquarie Verwaltungs GmbH.

Sämtliche Geschäftsführer der Macquarie Verwaltungs GmbH sind gleichzeitig als Direktoren innerhalb der Macquarie-Gruppe beschäftigt.

## 12.3 Macquarie Equinox Ltd.

Sitz:	Bermuda
Rechtsform:	Offene Investmentgesellschaft
Grundkapital:	160.000.000 A\$
Geschäftsführer:	Kim Burke Patrick Donelly Edith Conyers Sharon A. Beesley

Eine Tochtergesellschaft von Macquarie Bank Limited hält 26 % der Managementrechte in Macquarie Equinox Ltd. Bei Erscheinen dieses Prospektes hält Macquarie Bank Ltd. A-, B- und C-Aktien in Macquarie Equinox Ltd.

Macquarie Equinox Ltd. ist weder ein lizenziertes Einlagenkreditinstitut im Sinne des Banking Act (Commonwealth of Australia) 1959 noch ein Institut im Sinne des deutschen Kreditwesengesetzes. Ihre Verpflichtungen stellen keine Verbindlichkeiten der Macquarie Bank ABN 46 008 583 542 dar. Macquarie Bank haftet nicht für Verpflichtungen der Macquarie Equinox Ltd.



# 13. Antrag

Um sich an der Global Fortune II GbR zu beteiligen, muss der Investor den beigefügten Zeichnungsschein mit den darin enthaltenen Bevollmächtigungen vollständig ausfüllen. Im Falle einer Finanzierung der Beteiligung über Macquarie Bank ist zusätzlich der beigefügte Darlehensvertrag mit der Macquarie Bank vollständig auszufüllen.

Die im Darlehensvertrag zu ergänzenden Angaben hinsichtlich Darlehenssumme und Tilgungsbetrag ergeben sich aus nachfolgender Tabelle (Angaben jeweils in Euro).

Einzahlung	Nettodarlehensbetrag	Tilgungsbetrag	Einzahlung	Nettodarlehensbetrag	Tilgungsbetrag
20.000	600.000	766.157,00	270.000	8.100.000	10.343.119,50
30.000	900.000	1.149.235,50	280.000	8.400.000	10.726.198,00
40.000	1.200.000	1.532.314,00	290.000	8.700.000	11.109.276,50
50.000	1.500.000	1.915.392,50	300.000	9.000.000	11.492.355,00
60.000	1.800.000	2.298.471,00	310.000	9.300.000	11.875.433,50
70.000	2.100.000	2.681.549,50	320.000	9.600.000	12.258.512,00
80.000	2.400.000	3.064.628,00	330.000	9.900.000	12.641.590,50
90.000	2.700.000	3.447.706,50	340.000	10.200.000	13.024.669,00
100.000	3.000.000	3.830.785,00	350.000	10.500.000	13.407.747,50
110.000	3.300.000	4.213.863,50	360.000	10.800.000	13.790.826,00
120.000	3.600.000	4.596.942,00	370.000	11.100.000	14.173.904,50
130.000	3.900.000	4.980.020,50	380.000	11.400.000	14.556.983,00
140.000	4.200.000	5.363.099,00	390.000	11.700.000	14.940.061,50
150.000	4.500.000	5.746.177,50	400.000	12.000.000	15.323.140,00
160.000	4.800.000	6.129.256,00	410.000	12.300.000	15.706.218,50
170.000	5.100.000	6.512.334,50	420.000	12.600.000	16.089.297,00
180.000	5.400.000	6.895.413,00	430.000	12.900.000	16.472.375,50
190.000	5.700.000	7.278.491,50	440.000	13.200.000	16.855.454,00
200.000	6.000.000	7.661.570,00	450.000	13.500.000	17.238.532,50
210.000	6.300.000	8.044.648,50	460.000	13.800.000	17.621.611,00
220.000	6.600.000	8.427.727,00	470.000	14.100.000	18.004.689,50
230.000	6.900.000	8.810.805,50	480.000	14.400.000	18.387.768,00
240.000	7.200.000	9.193.884,00	490.000	14.700.000	18.770.846,50
250.000	7.500.000	9.576.962,50	500.000	15.000.000	19.153.925,00
260.000	7.800.000	9.960.041,00			

Das blaue Original ist zusammen mit dem blauen Durchschlag an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Adresse der Macquarie Verwaltungs GmbH zu senden; gleiches gilt im Falle einer Fremdfinanzierung der Beteiligung über die Macquarie Bank für den Darlehensvertrag. Des Weiteren ist eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Vor- und Rückseite) beizufügen.

Der Anleger hat den von ihm im Zeichnungsschein angegebenen Geldbetrag auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto unter Angabe seines Namens und seines Geburtstags als Verwendungszweck zu überweisen.

Die gelben und die rosafarbenen Durchschläge sind zum Verbleib bei dem Anleger sowie gegebenenfalls seinem Berater oder Vermittler gedacht.

Die Beteiligungsmöglichkeit endet am 17.12.2004. Die GbR behält sich das Recht vor, diesen Termin zu verlängern.

Die Macquarie Verwaltungs GmbH behält sich in ihrer Funktion als Geschäftsführerin der GbR das Recht vor, Anträge auf Beitritt zu der GbR abzulehnen. Die Ablehnung des Antrags muss spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Antrags und der Einzahlung erfolgen. Sofern die Einzahlung des Anlegers nicht innerhalb der im Zeichnungsschein festgelegten Frist erfolgt, kann die Macquarie Verwaltungs GmbH die Annahme des Antrags ablehnen.

Der Anleger hat ein Rücktrittsrecht, das innerhalb von 2 Wochen nach Unterschrift des Antrags ausgeübt werden kann. Diese Widerrufsfrist beginnt mit dem ersten Tag, der dem Tag folgt, an dem dem Anleger eine Kopie dieses Antrags zugegangen ist. Die Widerrufserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Widerrufserklärung braucht keine Gründe für solch einen Widerruf zu enthalten.



# 14. Glossar

## **Allokation**

Verteilung von Geldern auf verschiedene Investments

## **Arbitrage**

Ausnutzen von Kursdifferenzen und Ineffizienzen in verschiedenen Märkten

## **Asset Linked Note**

Schuldverschreibung deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzwertes abhängig ist

## **Bonität**

Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens, die von unabhängigen Ratingagenturen festgestellt wird

## **Credit Related Strategy**

Strategie, die in Kreditderivate investiert

## **Disagio**

Unterschied zwischen Rückzahlungsbetrag eines Darlehens und seinem Auszahlungsbetrag (auch Damnum)

## **Discretionary Macro**

Hedgefondsstrategie die auf Basis makroökonomischer Daten Käufe und Verkäufe in verschiedenen Anlagekategorien tätigt

## **Diversifikation**

Streuung der Gelder auf verschiedene Anlagen mit dem Ziel eine Risikostreuung zu erreichen

## **Equity Hedge**

Investmentstil, der „Long“- und „Short“-Aktienstrategien verfolgt und der „Netto-Long“- oder „Netto-Short“-Positionen halten kann

## **Event Driven**

Hedgefondsstrategie, die in Firmen investiert, die sich in besonderen Situationen befinden. Hierzu gehören Übernahmen, Fusionen und Restrukturierungen.

## **Korrelation**

Die Wechselbeziehung zwischen zwei oder mehreren Anlagen

## **Leverage**

Hebeleffekt durch den Einsatz von Fremdkapital

## **Long/Short**

Hedgefondsstrategie, bei der unterbewertete Aktien gekauft werden (Long) und überbewertete Aktien leer verkauft werden (Short). Leerverkauf bedeutet Verkauf von Aktien, die man nicht besitzt und die entsprechend später am Markt zurückgekauft werden müssen.

## **PAnGV**

Preisangabeverordnung

## **Referenzaktivum**

Der zur Berechnung des Bonuszinseszugs zugrunde gelegte Index

## **Relative Value**

Strategie, die Preisunterschiede und Ineffizienzen von Anlageobjekten ausnutzt. Ziel ist es systematische Risiken zu minimieren.

## **Standard & Poor's**

US-amerikanische Rating Agentur

## **Tactical Trader**

Während herkömmliche Hedgefonds in der Regel das Erzielen absoluter Erträge beabsichtigen und dabei ihr Portfolio zur Absicherung vor breiten Marktschwankungen sowohl aus Long- als auch aus Short-Positionen strukturieren, verfolgen Tactical Trader eine eher „fokussiertere“ Strategie. Dabei investieren sie in einzelne Finanzinstrumente und versuchen gegebenenfalls Kursdifferenzen und Kennzahlen von Finanzinstrumenten (meist über Future- und Forwardkontrakte) auszunutzen.

## **Volatilität**

Messzahl der Schwankungsbreite

# Vertrag über die Errichtung der Global Fortune II GbR

Inhalt	Seite
§ 1 Errichtung, Beginn	50
§ 2 Name	50
§ 3 Zweck der Fondsgesellschaft, Anlageformen	50
§ 4 Anlagegegenstand	50
§ 5 Geschäftsjahr, Sitz	50
§ 6 Aufnahme von Gesellschaftern, Einlagen	50
§ 7 Einzahlungen	51
§ 8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen	51
§ 9 Verbot von Entnahmen	51
§ 10 Abzuschließende Verträge	51
§ 11 Haftung der Gesellschafter	51
§ 12 Geschäftsführung, Vertretung	51
§ 13 Laufzeit, Kündigung, Pfändung und Abfindung	52
§ 14 Übertragung von Gesellschaftsanteilen	53
§ 15 Erbfall	53
§ 16 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung	53
§ 17 Wettbewerb	54
§ 18 Vertraulichkeit	54
§ 19 Ausscheiden bei Insolvenz	55
§ 20 Abwicklung der Fondsgesellschaft	55
§ 21 Rechnungslegung, Berichtswesen	55
§ 22 Mitteilungen	55
§ 23 Gerichtsstand	55
§ 24 Salvatorische Klausel	55
§ 25 Schriftform	55

# Vertrag über die Errichtung der Global Fortune II GbR

## § 1 Errichtung, Beginn

### 1. Errichtung

Mit diesem Gesellschaftsvertrag errichten die Macquarie Verwaltungs GmbH, Bruchsal, (fortan: „GmbH“) sowie Herr Axel von Rosen (fortan: „Gründungsgesellschafter“) eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (fortan: „Fondsgesellschaft“).

### 2. Beginn

Die Fondsgesellschaft beginnt mit Abschluss dieses Vertrages.

## § 2 Name

Die Fondsgesellschaft führt zur Unterscheidung im Rechtsverkehr den Namen Global Fortune II GbR.

## § 3 Zweck der Fondsgesellschaft, Anlageformen

### 1. Gesellschaftszweck

Zweck der Fondsgesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung der in § 4 beschriebenen Schuldverschreibung. Tätigkeiten, die nach der Gewerbeordnung oder dem Kreditwesengesetz einer Erlaubnis unterliegen, sind ausgeschlossen.

### 2. Zulässige Geschäfte

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern; insbesondere kann sie die in § 10 beschriebenen Verträge abschließen.

## § 4 Anlagegegenstand

Die Fondsgesellschaft wird zur Erreichung des Gesellschaftszwecks eine von der Macquarie Bank Ltd. emittierte Schuldverschreibung (Asset Linked Note) mit einer voraussichtlichen Laufzeit von 7 Jahren erwerben. Die Schuldverschreibung muss auf EURO lauten und soll neben einer festen Verzinsung einen Bonuszins gewähren, dessen Höhe von der Wertentwicklung eines bestimmten Referenzaktivums abhängt.

## § 5 Geschäftsjahr, Sitz

### 1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Fondsgesellschaft an bis zum 31.12.2004.

### 2. Sitz

Sitz der Fondsgesellschaft ist Bruchsal.

## § 6 Aufnahme von Gesellschaftern, Einlagen

### 1. Gesellschafter

Gesellschafter können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen sein. Eine Beteiligung von natürlichen Personen als Ehepaare, von BGB-Gesellschaften sowie von

Personenhandelsgesellschaften und von sonstigen Gesellschaften (außer der GmbH als Gründungsgesellschafterin) oder Gemeinschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die GmbH ist von den übrigen Gesellschaftern als Geschäftsführerin im Sinne von § 12 dieses Vertrages bevollmächtigt, Ausnahmen von diesem Grundsatz zuzulassen.

### 2. Aufnahme von weiteren Gesellschaftern

Die Gesellschafter sind damit einverstanden, dass neue Gesellschafter in die Fondsgesellschaft aufgenommen werden, die von der GmbH ausgewählt werden. Die GmbH ist zu diesem Zweck als Geschäftsführerin im Sinne von § 12 dieses Vertrages bevollmächtigt, weitere Gesellschafter (fortan: „weitere Gesellschafter“) in die Fondsgesellschaft aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung eines diesem Gesellschaftsvertrag als Muster beigefügten Zeichnungsscheins durch den Zeichner und die Annahme dieser Erklärung durch die GmbH.

Der Zeichner verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Die Annahme gilt am Tage des Ablaufs der Widerrufsfrist gemäß § 355 BGB als erfolgt, soweit nicht vorher das Angebot durch die GmbH schriftlich angenommen oder abgelehnt worden ist. Zur Fristwahrung bei einer Ablehnung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Annahme steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zeichner die in dem Zeichnungsschein angegebene Einlage bzw. im Falle einer Fremdfinanzierung seiner Beteiligung über die Macquarie Bank Ltd. die im Zeichnungsschein angegebene Einzahlung bis spätestens zu dem in § 7 dieses Vertrages genannten Tage leistet. Bei einem verspäteten Eingang der Einlage auf dem Konto der Fondsgesellschaft ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Annahme durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung herbeizuführen.

### 3. Einlagen

Die GmbH ist zur Erbringung von Einlagen nicht verpflichtet.

Der Gründungsgesellschafter leistet eine Einlage von 100 €.

Die in Absatz 2 bezeichneten weiteren Gesellschafter sollen jeweils eine Einlage von mindestens 600.000 € leisten. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 300.000 € teilbar sein. Die GmbH kann im Einzelfall eine geringere Mindestbeteiligung festlegen.

### 4. Einlagenkonto

Für jeden Gesellschafter ist ein Einlagenkonto zu errichten. Hierauf sind Kapitaleinzahlungen und Kapitalrückzahlungen zu verbuchen. Das Einlagenkonto ist weder im Soll noch im Haben verzinslich.

# Vertrag über die Errichtung der Global Fortune II GbR

## 5. Keine Nachschusspflicht

Für die GmbH, den Gründungsgesellschafter (vgl. § 1 Abs. 1) sowie die weiteren Gesellschafter (vgl. § 6 Abs. 2) besteht keine Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen.

## § 7 Einzahlungen

Die in § 6 Abs. 3 bezeichneten Einlagen sind spätestens mit Valuta 17.12.2004 auf das in dem Zeichnungsschein angegebene Konto der Fondsgesellschaft einzuzahlen. In begründeten Einzelfällen kann die GmbH nach eigenem Ermessen von diesem Datum Abweichungen zulassen. Maßgebend für die fristgerechte Einzahlung ist der Eingang der Gutschrift auf diesem Konto. Sämtliche Einzahlungen haben durch vorbehaltlose, spesenfreie Banküberweisung in Euro zu erfolgen.

## § 8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

### 1. Grundsatz

Die Höhe der Beteiligung ergibt sich grundsätzlich aus dem Verhältnis der Einlage eines Gesellschafters zur Summe der Einlagen aller Gesellschafter. Die GmbH ist am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.

### 2. Anweisungen an die Fondsgesellschaft

Anstelle einer Auszahlung an sie können die Gesellschafter die Fondsgesellschaft anweisen, die ihnen gegen die Fondsgesellschaft zustehenden Ansprüche durch Auszahlung an Dritte zu erfüllen.

## § 9 Verbot von Entnahmen

Entnahmen sind ausgeschlossen.

## § 10 Abzuschließende Verträge

Die Fondsgesellschaft wird folgende Verträge abschließen:

- (a) Vertrag über den Erwerb der in § 4 dargestellten Schuldverschreibung, die englischem Recht unterliegt, mit der Macquarie Bank Ltd.;
- (b) Vertrag über die Verpfändung („Charge“) der in § 4 dargestellten Schuldverschreibung, der englischem Recht unterliegt, zu folgendem Zweck: Wenn und soweit Gesellschafter ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch die Aufnahme eines Darlehens bei der Macquarie Bank Ltd. finanzieren, soll die Verpfändung ausschließlich zur Sicherung des Anspruchs der darlehensgebenden Bank gegen die Fondsgesellschaft aus einer derartigen Anweisung dienen. Die Verpfändung der Schuldverschreibung zu dem o.g. Zweck ist deswegen betragsmäßig begrenzt auf die Höhe des Gesamtrückzahlungsbetrags (Gesamtbetrag aller zur Tilgung sowie zur Zinszahlung zu entrichtenden Teilzahlungen während der gesamten Laufzeit) aller zur Fremdfinanzierung der Einlagen von den Gesellschaftern aufgenommenen Darlehen.

- (c) Vertrag zwischen der Macquarie Bank Ltd. und der Fondsgesellschaft („Deed of Undertaking“) durch den sich die GbR gegenüber der Macquarie Bank Ltd. verpflichten wird, alle Zahlungen, die an Gesellschafter, die ihre Beteiligung bei der Macquarie Bank Ltd. fremdfinanziert haben, aufgrund von Entnahmeansprüchen zu leisten sind, an die Macquarie Bank Ltd. zu leisten und in dem die Macquarie Bank Ltd. als Emittentin der Note angewiesen wird, die unter der Note, soweit diese zur Sicherheit verpfändet worden ist, fälligen Zahlungen direkt an die Macquarie Bank Ltd. als Darlehensgeberin zu leisten.

## § 11 Haftung der Gesellschafter

### 1. Haftung gegenüber Dritten

Die Haftung der Gesellschafter ist für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Gegenüber Dritten erfolgt die Haftungsbeschränkung gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 dieses Vertrages.

### 2. Haftung der Geschäftsführer gegenüber den weiteren Gesellschaftern

Die Geschäftsführer haften gegenüber den weiteren Gesellschaftern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 12 Geschäftsführung, Vertretung

### 1. Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäfte der Fondsgesellschaft führt ausschließlich die GmbH.

### 2. Vertretungsbefugnis

Im Rechtsverkehr mit Dritten wird die Fondsgesellschaft durch die GmbH vertreten. Der Umfang der Vertretungsbefugnis der GmbH bestimmt sich nach der Geschäftsführungsbefugnis. Die GmbH und deren jeweilige Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die GmbH ist berechtigt, Dritte zur Vertretung bei einzelnen Geschäften zu bevollmächtigen.

# Vertrag über die Errichtung der Global Fortune II GbR

## 3. Umfang der Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Befugnis zum Abschluss der unter § 10 dieses Vertrages aufgeführten Verträge sowie zur Eröffnung und Kündigung von Konten und Depots im Namen der Fondsgesellschaft. Darüber hinaus umfasst die Geschäftsführung das Recht zur Unterzeichnung und Abgabe sämtlicher im Besteuerungsverfahren erforderlichen Erklärungen für die Fondsgesellschaft. Hierzu zählt auch soweit zur Vermeidung von Quellensteuerabzug erforderlich ein Antrag auf Freistellung vom Quellensteuerabzug und deren Anzeige bei der das Depot der Fondsgesellschaft führenden Stelle. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf das Vermögen der Fondsgesellschaft. Die GmbH ist nicht berechtigt, die anderen Gesellschafter über deren Anteil am Gesellschaftsvermögen hinaus zu verpflichten.

Zur Umsetzung von Anlageentscheidungen nach diesem Vertrag hat die GmbH die Verfügungsberechtigung über Konten und Depots. Auch alle darüber hinaus gehenden Verfügungen über die Konten obliegen ausschließlich der GmbH.

Die GmbH ist bevollmächtigt, der Macquarie Bank Ltd., Sydney, Australien, Untervollmacht zur Entgegennahme der Zeichnungsscheine und zur Abgabe der Annahmeerklärungen gegenüber den weiteren Gesellschaftern gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages zu erteilen.

## 4. Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarungen

Die GmbH ist verpflichtet, eine Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen für sich, den Gründungsgesellschafter und die weiteren Gesellschafter durch entsprechende Individualvereinbarungen bei allen Rechtsgeschäften mit Dritten zu vereinbaren und sicherzustellen, dass stets auf die Haftungsbeschränkung in geeigneter Form hingewiesen wird.

## 5. Auftreten im Geschäftsverkehr

Es dürfen nur Geschäftsbögen, Rechnungen und sonstige Schreiben der Fondsgesellschaft verwendet werden, die in einem entsprechenden Vermerk auf die Haftungsbegrenzung der Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen hinweisen.

Die GmbH hat beim Abschluss eines jeden Rechtsgeschäftes für die Fondsgesellschaft folgendes zu vereinbaren: „Für die Verbindlichkeiten der Global Fortune II GbR haftet nur das Gesellschaftsvermögen der Global Fortune II GbR. Eine Inanspruchnahme der Gesellschafter für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.“

## § 13 Laufzeit, Kündigung, Pfändung und Abfindung

### 1. Allgemeines

Die Abwicklung der Fondsgesellschaft beginnt zwei Wochen nach Fälligkeit der in § 4 beschriebenen Schuldverschreibung. Eine ordentliche Kündigung ist außer in den Fällen des § 15 ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 723 BGB bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund hat mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu erfolgen.

### 2. Abwicklung bei Nichterreichung des Gesellschaftszwecks

Sollte die Fondsgesellschaft nicht bis zum 30.05.2005 die in § 4 genannte Schuldverschreibung erworben haben, beginnt deren Abwicklung entgegen § 13 Absatz 1 am 01.06.2005.

Sollte der Zweck der Gesellschaft deswegen nicht mehr fortbestehen, weil die in § 4 beschriebene Schuldverschreibung innerhalb ihrer ordentlichen Laufzeit aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft ausscheidet (z.B. durch Kündigung, Verkauf), beginnt die Abwicklung mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Schuldverschreibung aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden ist.

### 3. Abwicklung bei Ausscheiden der GmbH

Die Fondsgesellschaft wird aufgelöst, wenn die GmbH aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, aus der Fondsgesellschaft als Gesellschafter ausscheidet oder wenn ihre in § 12 geregelte Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder aufgehoben wird. Dies gilt nicht, wenn die GmbH gemäß § 14 ihre Beteiligung mit Zustimmung der Macquarie Bank Ltd. auf einen Dritten überträgt. In diesem Fall wird die Gesellschaft fortgesetzt.

### 4. Pfändung von Beteiligungen

Pfändet ein Gläubiger eines Gesellschafters dessen Beteiligung an der Fondsgesellschaft, so scheidet dieser Gesellschafter mit Ablauf des zweiten Monats nach Erlass des Pfändungsbeschlusses aus der Fondsgesellschaft aus, wenn der Pfändungsbeschluss nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist wieder aufgehoben worden ist. Der Pfändungsgläubiger hat gemäß § 725 Abs. 1 BGB das Recht, nach Pfändung der Beteiligung die Fondsgesellschaft ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

### 5. Fortsetzungsklausel

Im Fall der Kündigung durch Gesellschafter sowie in den Fällen des § 13 Abs. 4 dieses Vertrages wird die Fondsgesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

### 6. Abfindungsanspruch

Der Gesellschafter oder der Pfändungsgläubiger haben nach Kündigung oder Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft einen Abfindungsanspruch.

# Vertrag über die Errichtung der Global Fortune II GbR

Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters beläuft sich auf den Nominalwert seiner Beteiligung, höchstens jedoch auf den abgezinsten anteiligen Verkehrswert der Beteiligung zum Ende des dem Wirksamwerden seiner Kündigung vorausgegangenen Tages bzw. zum Ende des dem Tag des Abwicklungsereignisses vorausgegangenen Tages abzgl. der durch die Kündigung anfallenden Transaktionskosten. Für die Abzinsung ist ein Zinssatz von 5,5 % p.a. zugrunde zu legen.

Der Abfindungsanspruch ist acht Wochen nach Ausscheiden des Gesellschafters bzw. acht Wochen nach Kündigung der Fondsgesellschaft fällig.

## § 14 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Verfügungen der Gesellschafter über ihren Gesellschaftsanteil sind unzulässig. Dies gilt nicht für den Gründungsgesellschafter und die GmbH. Der Gründungsgesellschafter ist berechtigt, seine Beteiligung mit Zustimmung der GmbH auf Dritte zu übertragen. Die Fondsgesellschaft wird im Falle einer solchen Übertragung nicht aufgelöst. Die GmbH, die am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt ist, ist berechtigt, ihre Beteiligung einschließlich den sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten mit Zustimmung der Macquarie Bank Ltd. auf Dritte zu übertragen. Die Fondsgesellschaft wird im Falle einer solchen Übertragung nicht aufgelöst. Zudem dürfen die Gesellschafter ihren Anteil an der Fondsgesellschaft sowie ihnen aufgrund ihrer Gesellschafterstellung zustehende Ansprüche auf Abfindung, Entnahme und Beteiligung am Liquidationserlös an die Macquarie Bank Ltd. verpfänden, soweit sie bei dieser ein Darlehen zur Finanzierung ihres Anteils an der Fondsgesellschaft aufnehmen.

## § 15 Erbfall

### 1. Fortsetzung der Gesellschaft

Die Fondsgesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Bei Tod eines Gesellschafters geht dessen Gesellschaftsanteil auf den oder die Erben über. Geht ein Gesellschaftsanteil auf mehrere Rechtsnachfolger über, haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Der gemeinsame Vertreter nimmt die Rechte der Erben wahr. Die GmbH kann sämtliche Mitteilungen nach Maßgabe des § 22 an ihn richten. Bis zur gemeinsamen Vertreterbestellung ruhen die Stimmrechte der Erben. Wegen der zusätzlichen Belastungen anlässlich des Erbfalls haben der oder die Erben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 200 an die Fondsgesellschaft zu zahlen, die diese an die GmbH weiterzuleiten hat.

## 2. Ausschlussrecht der GmbH

Die GmbH hat das Recht, den oder die Erben innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach dem ihr der Tod eines Gesellschafters von dem oder den Erben schriftlich mitgeteilt worden ist oder nach dem sie auf andere Art und Weise Kenntnis von dem Tod des Gesellschafters erlangt hat, aus der Fondsgesellschaft auszuschließen. In diesem Fall gelten § 13 Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Erben eine Abfindung erhalten. Die Kosten, die in diesem Fall durch das Ausscheiden entstehen, trägt die Gesellschaft.

## 3. Kündigungsrecht der Erben

Der Erbe beziehungsweise der Vertreter der Erben hat das Recht, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Tod des Gesellschafters zu kündigen, um aus der Fondsgesellschaft auszuschneiden. Für die Fortsetzung der Fondsgesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern sowie für den Abfindungsanspruch des Erben/der Erben gelten § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend. Der Erbe/die Erben haben in diesem Fall sämtliche mit ihrem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft zusammenhängenden Kosten zu tragen. Diese können mit dem Abfindungsanspruch vor dessen Auszahlung verrechnet werden.

## § 16 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

### 1. Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafter beschließen schriftlich im Umlaufverfahren.

### 2. Durchführung des Umlaufverfahrens

Die GmbH führt die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch. Sie bestimmt einen Termin für die Stimmabgabe, der nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen an die Gesellschafter liegen darf. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf 1 Woche verkürzt werden. Die Versendung der Beschlussfassungsunterlagen ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese an die von dem Gesellschafter zuletzt schriftlich genannte Adresse gesandt wurde. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder können ihm aus anderen Gründen die Beschlussfassungsunterlagen nicht zugestellt werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes. Die oben genannte Frist von vier Wochen ist auf ihn nicht anwendbar, wenn der Zustand innerhalb dieser Frist beseitigt wird. In diesem Fall kann der betroffene Gesellschafter an der Stimmabgabe teilnehmen, wenn er auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Die Aufforderung zur Beschlussfassung hat sämtliche Abstimmungspunkte und die Angabe des letzten Abstimmungstages zu enthalten. Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren ist gegeben, wenn die vorstehend beschriebenen Formalien gewahrt worden sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind mit Zugang der fristgerecht abgegebenen Stimmen bei der GmbH wirksam gefasst. Den Gesellschaftern wird das Ergebnis der Beschlussfassung von

# Vertrag über die Errichtung der Global Fortune II GbR

der GmbH schriftlich mitgeteilt. Wird der Aufforderung zur Beschlussfassung durch einzelne Gesellschafter nicht nachgekommen, so wird dies als Enthaltung gewertet.

## 3. Gesellschafterversammlung

Gesellschafterversammlungen werden auf Verlangen von mindestens 60 % der Stimmrechte oder auf Verlangen der GmbH einberufen. Die GmbH bestimmt den Ort der Gesellschafterversammlung. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf 1 Woche verkürzt werden. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die von dem Gesellschafter zuletzt schriftlich genannte Adresse versandt wurde. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen Gründen zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung nicht geladen werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes. Die oben genannte Frist von vier Wochen ist auf ihn nicht anwendbar, wenn der Zustand innerhalb dieser Frist beseitigt wird. In diesem Fall kann der betroffene Gesellschafter an der Stimmabgabe teilnehmen, wenn er auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

Die GmbH oder ein von ihr benannter Vertreter leitet die Gesellschafterversammlung (fortan: „Versammlungsleiter“) und bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Gesellschaftern in Kopie zuzusenden.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und Vertreter der GmbH anwesend sind.

Jeder Gesellschafter kann sich rechtsgeschäftlich nur durch schriftliche Bevollmächtigung und nur durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten, einen Elternteil, ein volljähriges Kind, einen Testamentsvollstrecker, einen ständigen Generalbevollmächtigten oder eine von Gesetzes wegen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung der GmbH.

## 4. Außerordentliche Beschlussfassung

Gesellschafter, die über mindestens 60 % der Stimmrechte verfügen, können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter dessen Benennung und Darlegung des Abstimmungspunktes eine außerordentliche Beschlussfassung verlangen. Die Beschlussfassung wird ebenfalls im Umlaufverfahren entsprechend § 16 Abs. 2 dieses Vertrages durchgeführt.

## 5. Stimmrechte

Je volle EUR 300.000 der Einlage gewähren eine Stimme. Die GmbH hat zehn Stimmen.

## 6. Mehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in diesem Vertrag oder aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## 7. Besondere Mehrheiten

Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit 3/4-Mehrheit des gesamten Kapitals der Fondsgesellschaft und mit Zustimmung der GmbH beschlossen werden.

## 8. Nachteilige Beschlüsse

Änderungsbeschlüsse, die nicht alle Gesellschafter formell und materiell gleich behandeln oder den Gesellschaftern zusätzliche Pflichten auferlegen, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

## 9. Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Die gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Absendung des Ergebnisses der Beschlussfassung bzw. des Versammlungsprotokolls durch Klage gegen die Fondsgesellschaft angefochten werden. Klageberechtigt sind nur Gesellschafter, die bei der Abstimmung zum jeweiligen Gesellschafterbeschluss eine Gegenstimme abgegeben, der Beschlussfassung widersprochen und ihren Widerspruch zu Protokoll gegeben haben. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Mängel als geheilt.

## § 17 Wettbewerb

Die GmbH und die übrigen Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

## § 18 Vertraulichkeit

Sämtliche Kenntnisse, die Gesellschafter über die Fondsgesellschaft oder die übrigen Gesellschafter erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung der Fondsgesellschaft hinaus.

# Vertrag über die Errichtung der Global Fortune II GbR

## § 19 Ausscheiden bei Insolvenz

Stellt ein Gesellschafter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, scheidet der betreffende Gesellschafter im Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Fondsgesellschaft aus. Stellt ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, so scheidet dieser Gesellschafter mit Ablauf des zweiten Monats nach Stellung des Insolvenzantrags aus der Fondsgesellschaft aus, wenn der Insolvenzantrag nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, spätestens jedoch am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Gesellschaft besteht unter den übrigen Gesellschaftern fort. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich in diesem Fall nach § 13 Abs. 6. Für die Bestimmung des Verkehrswertes kommt es in diesem Fall auf den Wert zum Ende des Tages an, der dem Tag des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgeht. Im Fall des Ausscheidens der GmbH aufgrund Beantragung des Insolvenzverfahrens hat die Macquarie Bank Ltd. das Recht, eine andere konzernzugehörige Gesellschaft als geschäftsführende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft zu benennen, die den Anteil der GmbH an der Fondsgesellschaft übernimmt.

## § 20 Abwicklung der Fondsgesellschaft

### 1. Geschäftsführung

Die Regelung über die Geschäftsführung und Vertretung gilt auch nach Beginn der Abwicklung der Fondsgesellschaft weiter.

Das Gesellschaftsvermögen wird durch die GmbH abgewickelt. Die Abwicklung erfolgt unverzüglich.

### 2. Verteilung des Gesellschaftsvermögens

Das Gesellschaftsvermögen wird den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquote (vgl. § 8 dieses Vertrages) zugewiesen. Wenn und soweit die Gesellschafter die Fondsgesellschaft anweisen (vgl. § 8 Abs. 2 dieses Vertrages), den ihnen zustehenden Liquidationserlös an einen Dritten zu leisten, so entfällt insoweit der Anspruch des Gesellschafters auf Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.

Vorläufige Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Anspruchs gemäß diesem Absatz werden 2 Wochen nach Beginn der Abwicklung der Fondsgesellschaft geleistet.

Bei Beendigung der Abwicklung erfolgt eine Schlussabrechnung.

## § 21 Rechnungslegung, Berichtswesen

### 1. Einnahmenüberschussrechnung

Die Fondsgesellschaft ermittelt ihr Ergebnis durch Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten. Es werden keine Handels- und Steuerbilanzen erstellt.

### 2. Aufzeichnungen

Die GmbH hat über sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten, über alle Einnahmen und Ausgaben und über alle Zahlungen an und von der Fondsgesellschaft ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu machen.

### 3. Rechnungsaufstellung

Die GmbH hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Einnahmenüberschussrechnung aufzustellen und durch ihre Unterschrift verbindlich festzustellen.

## § 22 Mitteilungen

Mitteilungen der Fondsgesellschaft an die Gesellschafter erfolgen durch einfachen Brief an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Adresse. Jeder Gesellschafter muß eine Änderung seiner Adresse sowie sonstige, für das Gesellschaftsverhältnis erhebliche Umstände durch schriftliche Mitteilung gegenüber der GmbH kundtun.

## § 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bruchsal.

## § 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

## § 25 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann.